



Wir schauen hin!

Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen

Vertiefungsbericht Behinderung

Anhang zum NGO-Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention)

Mitglieder verbandsübergreifende Arbeitsgruppe zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen sind:

agogis
Sozialberufe. Praxisnah.

autismus schweiz
autisme suisse
autismo svizzera



avenir social

cerebral
Vereinigung Cerebral Schweiz
Association Cerebral Suisse
Associazione Cerebral Svizzera

CURAVIVA.CH



insieme

INSTITUT

INTEGRAS

Fachstelle **LIMITA.** procap
zur Prävention sexueller Ausbeutung

pro infirmis

SSKID
Swiss Society for Health
in Intellectual Disability

evahs

Verfasst von: Heidi Lauper, Bern
31.5.2021

Inhalt

Vertiefungsbericht Behinderung	2
Über diesen Bericht	2
Allgemeine Grundsätze - Kapitel 1.....	3
Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung (Art. 1 - 3)	3
Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Verpflichten der Staaten und Sorgfaltspflicht, Geschlechtersensible Massnahmen (Art. 4, 5 und 6)	7
Ineinandergreifende politische Massnahmen und Datensammlung - Kapitel II.....	9
Umfassende und koordinierte politische Massnahmen, finanzielle Mittel, nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Art. 7 – 10)	9
Datensammlung und Forschung (Art. 11).....	11
Prävention – Kapitel III.....	13
Allgemeine Verpflichtungen, Bewusstseinsbildung, Bildung (Artikel. 12 – 14)	13
Aus- und Fortbildung, Präventions- und Interventionsprogramme (Artikel. 15 und 16).....	15
Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Art. 17)	16
Schutz und Unterstützung – Kapitel IV	19
Allgemeine Verpflichtungen, Information (Art. 18 + 19)	19
Allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, Telefonberatung (Art. 20 – 24)	20
Materielles Recht – Kapitel V.....	24
Zivilverfahren und Rechtsbehelfe, Schadenersatz und Rechtsbehelfe, Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Art. 29 - 31).....	24
Psychische Gewalt, körperliche Gewalt, Nachstellungen, sexuelle Gewalt, Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 33 – 38), sexuelle Belästigung, Beihilfe oder Anstiftung und Versuch (Art. 40 – 41)	26
Zwangsabtreibung	27
Zwangssterilisation	27
Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten (Art. 42).....	28
Anwendung der Straftatbestände, Sanktionen und Massnahmen, Strafverschärfungsgründe, Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile (Art. 43 – 48)	29
Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen – Kapitel VI	30
Allgemeine Verpflichtungen, Soforthilfe, Schutz und Prävention, Verfahren auf Antrag und von Amtes wegen, Schutzmassnahmen, Rechtsberatung (Art. 49 – 51, 54 - 58)	30
Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote, Schutzanordnungen (Art. 52 + 53)	31
Migration und Asyl – Kapitel VII	32
Abkürzungen.....	32
Literaturverzeichnis	32
Linkverzeichnis.....	35

Vertiefungsbericht Behinderung

Über diesen Bericht

Der Vertiefungsbericht Behinderung zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) rückt Personen in den Mittelpunkt, die wegen einer Behinderungen besonders von Gewalt betroffen sind oder mit einem hohen Risiko leben, Opfer von Gewalt zu werden. Diese Personengruppe wird weder in den Strategien des Staates zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt noch bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen berücksichtigt. Das hat zur Folge, dass ihnen der Zugang zu Präventions-, Beratungs- und Schutzangeboten verbaut ist.

Zur Gewaltbetroffenheit von Menschen mit Behinderungen liegen zwei Vertiefungsberichte als Anhang zum Alternativbericht der NGO vor: neben dem Bericht der verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen (im Folgenden AG Prävention) ein weiterer, verfasst von avanti donne, der Interessenvertretung der Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Die AG Prävention richtet den Fokus insbesondere auf Menschen, die für die Bewältigung ihres Alltags stark auf Unterstützung und Begleitung angewiesen und damit abhängig von anderen Personen (Fachpersonen, Familienmitgliedern) sind. Bedingt durch ihre psychische, physische, kognitive, komplexe oder Sinnesbeeinträchtigung benötigen sie ihren Bedürfnissen angepasste Dienstleistungen und Informationen. Ein weiteres Kernanliegen der AG Prävention ist der Schutz von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen des Behindertenbereichs leben. Sie haben dort ihr Zuhause. Gewalt in diesen Wohnformen ist daher als häusliche Gewalt zu betrachten.

avanti donne legt den Fokus auf die spezifischen Gewalt- und Gefährdungssituationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Privatbereich und beleuchtet diese aus der Sicht von persönlich betroffenen Frauen.

Die AG Prävention und avanti donne haben eng zusammengearbeitet und tragen die wesentlichen Anliegen und Forderungen beider Berichte. Beide Organisationen teilen ferner die Analysen und Forderungen der NGO im Schattenbericht.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind: Agogis, Autismus Schweiz, Avenir social, Vereinigung Cerebral, Curaviva, Cisa, insieme Schweiz, Insos, Integras, Limita, Procap, Pro Infirmis, SGGIE/SSHID, vahs.

In diesem Bericht wird in der Regel die Schreibweise Frauen (und Männer) mit Behinderungen verwendet. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass auch Männer mit Behinderungen einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sind. Damit der Genderaspekt betont bleibt, wurde der verallgemeinernde Ausdruck „Menschen mit Behinderung“ nur ausnahmsweise gewählt.

Allgemeine Grundsätze - Kapitel 1

Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung (Art. 1 - 3)

Frauen mit Behinderungen

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und das Behindertengleichstellungsgesetz der Schweiz (BehiG) definieren Menschen mit Behinderungen als „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben“ (UN-BRK, Art. 1). Ihre Beeinträchtigungen erschweren oder verunmöglichen es ihnen, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (BehiG, Art. 2). Die Definition der UN-BRK basiert auf einem relationalen Verständnis von Behinderung und macht die Kontextabhängigkeit deutlich. Sie verbindet die Beeinträchtigung einer Person mit den verschiedenen Barrieren, die sie in Wechselwirkung „an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (UN-BRK, Art. 1).

Nach Schätzungen des Bundesamts für Statistik (BfS) leben in der Schweiz 1,547 Mio. Menschen mit Behinderungen über 16 Jahren (ohne Menschen in Alters- und Pflegeheimen). 1,494 Mio. Personen leben in Privathaushalten und 40'702 in einer Institution für Menschen mit Behinderungen. Die Kinder von 0 bis 14 Jahren eingerechnet, erhöht sich die Zahl in einer Institution lebender Menschen mit Behinderungen (ohne Sucht- oder psychosoziale Probleme) auf 44'308. Alle in Institutionen lebenden Personen gelten als stark beeinträchtigt. Von den Menschen in Privathaushalten weisen 283'000 Personen eine starke Beeinträchtigung auf. Die Anzahl Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in privaten Haushalten wird mit 52 000 angegeben, von diesen sind 8'000 stark beeinträchtigt (BfS, 2017a, Begrifflichkeiten ebendort). Werden auch die Personen in Alters- und Pflegeheimen dazugerechnet, erhöht sich die Anzahl Menschen mit Behinderungen auf rund 1,7 Millionen. Davon gelten 27 % als stark beeinträchtigt (BfS, 2017a). Gemessen an der Gesamtbevölkerung betrug 2015 der Anteil der Frauen mit Behinderungen in Privathaushalten 26,6 % (Männer mit Behinderungen: 18,2 %), der Anteil der Frauen mit starken Beeinträchtigungen 4,8 % (Männer mit Behinderungen: 3,5 %) (BfS, 2017b).

Frauen mit Behinderungen bilden keine homogene Gruppe. Im Gegenteil, sie sind so vielfältig und unterschiedlich wie die restliche Bevölkerung. Eine Gemeinsamkeit liegt aber darin, dass sie dauerhaft und in höherem Grad als der Durchschnitt der Bevölkerung auf Unterstützung und/oder Hilfsmittel angewiesen sind. Verbindend ist ferner, dass ihre Spezifik und ihre Anliegen in der Gesamtgesellschaft meistens entweder nicht zur Kenntnis genommen oder negativ ausgelegt werden. Diese Geringschätzung als Frau mit Behinderung kann einen Legitimationshintergrund für Täter bzw. Täterinnen bilden (BMFSFJ, 2012, S. 56).

Gewaltbetroffenheit

In der Schweiz fehlen Angaben dazu, wie stark Frauen mit Behinderungen von Gewalt betroffen und/oder bedroht sind. Die Statistiken zum Wohlbefinden und zur persönlichen Sicherheit des Bundesamts für Statistik liefern einige Anhaltspunkte zum Bedrohungsempfinden und zum Sicherheitsgefühl von Menschen mit Behinderungen (BfS, 2017c und d), ohne aber zwischen Frauen und Männern zu unterscheiden. Sie belegen sowohl beim Wohlbefinden als auch beim Sicherheitsgefühl geringere Werte bei Menschen mit Behinderungen als bei Menschen ohne Behinderungen. Das tiefere Sicherheitsgefühl erklärt das BfS damit, dass Menschen mit Behinderungen „nicht immer über die physischen oder intellektuellen Mittel verfügen, um sich zu verteidigen“ (BfS, 2017d). Sie seien Gewalt und Kriminalität potentiell stärker ausgesetzt als andere Bevölkerungsgruppen. Die aktuellen Zahlen stammen von 2015, die Werte sind im Vergleich zum Zeitraum 2009 – 2012 gesunken (BfS, 2017d). Das deutlich geringere Wohlbefinden führt das BfS u.a. auf die höhere Verunsicherung in Bezug auf Kriminalität und körperliche Gewalt zurück (BfS, 2017c).

Studien aus dem Ausland bestätigen eine überdurchschnittlich hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen. Die 2012 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlichten Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ hält z.B. fest, dass gehörlose Frauen am stärksten von körperlicher und sexueller Gewalt¹ betroffen sind. 75 % der befragten gehörlosen Frauen haben seit ihrem 16. Lebensjahr körperliche Gewalt erlebt, 43 % erlitten im Erwachsenenleben sexuelle Gewalt, 84 % erfuhren psychische Übergriffe und psychisch verletzende Handlungen (BMFSFJ 2012, S. 26). Ein erhöhtes Risiko, Gewalt zu erfahren, wird auch bei Frauen mit kognitiver oder mit psychischer Beeinträchtigung in Institutionen konstatiert. So belegt ein Bericht aus Österreich eine im Vergleich mit Menschen ohne Behinderung signifikant höhere Prävalenz von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt bei Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der österreichischen Behindertenhilfe. Bei physischer Gewalt liegen die Prävalenzwerte sogar beträchtlich über den allgemeinen Werten (BMASGK, 2019, S. 19). Gemäss dieser Studie sind zudem Männer mit Behinderungen im Vergleich mit Männern ohne Behinderungen deutlich stärker von sexueller Gewalt betroffen (vgl. BMASGK, 2019, S. 23).

Spezifische Lebensrealitäten

Der Blick auf die Lebensrealitäten von Frauen (und Männern) mit Behinderungen macht eine Lücke im Geltungsbereich der Istanbul-Konvention deutlich. Unter der Vielzahl von Formen der Gewalt, die in Art. 2 aufgelistet sind, fehlt die strukturelle Gewalt. Strukturelle Gewalt entsteht in und durch die Strukturen und Institutionen einer Gesellschaft, durch ihre Gesetze und Rahmenbedingungen, Denkmodelle und Traditionen (Galtung 1978, S. 12). Sie begründen z.B. die Zugänge zu und Ausschlüsse von gesellschaftlichen Einrichtungen und die Möglichkeiten der Teilhabe. Kennzeichnend für strukturelle Gewalt sind zudem die ungleiche Verteilung der Ressourcen und der Entscheidungsgewalt sowie asymmetrische Machtverhältnisse. Im Unterschied zur personalen Gewalt wird strukturelle Gewalt nicht von einer Tatperson ausgeübt. Unreflektierte strukturelle Gewalt erhöht jedoch die Gefahr für personale resp. direkte Gewalt. Strukturelle Gewalt innerhalb institutionalisierter gesellschaftlicher Organisationen (Bildungsstätten, Heime, Spitäler, Schutzunterkünfte, Beratungsstellen, Sportvereine, Polizei, Behörden usw.) wird auch als institutionelle Gewalt bezeichnet.

Die Merkmale der strukturellen Gewalt treffen auf die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen mehrfach und in unterschiedlicher Ausprägung zu. Zu den Gründen für die hohe Betroffenheit von psychischer, physischer und sexueller Gewalt zählt die oben erwähnte Studie aus Deutschland bei gehörlosen Frauen u.a. die Isolation gegenüber Hörenden und eingeschränkte Unterstützungsmöglichkeiten aufgrund der Kommunikationsbarrieren. Das Gefühl, sich unzureichend wehren zu können, beschrieben insbesondere körperbehinderte und blinde Frauen (BMFSFJ, 2012, S. 26). Weil Frauen (und Männer) mit Behinderungen Hilfe benötigen, erfahren sie unter Umständen schon früh Fremdbestimmung und befinden sich lebenslang in einem asymmetrischen Beziehungsverhältnis zu den Personen, die sie begleiten und betreuen, seien dies nun Familienangehörige oder Fachpersonen (vgl. Jennessen, Marsh, Schowalter und Trübe, 2019, S. 6f). Diese Abhängigkeit von Personen, die ihnen Unterstützung leisten, ist ebenfalls eine Ursache für das hohe Risiko von Frauen (und Männern) mit Behinderungen, Opfer von Gewalt zu werden. Besonders betroffen sind z.B. Frauen mit komplexen Beeinträchtigungen, die häufig „existenziell auf verschiedenste Pflegehandlungen angewiesen und damit körperlicher Nähe ausgesetzt“ (Kasper, 2019, S. 37) sind. Strukturelle Gewalt manifestiert sich auch im Ausschluss von vielen gesellschaftlichen Einrichtungen, zu denen sie keinen Zugang haben, weil sie nicht für sie ausgestattet sind. Sie wirkt weiter, wenn Menschen mit Kommunikationsschwierigkeiten oder kognitiven Beeinträchtigungen von Informationen ausgeschlossen werden, weil diese nicht adressatengerecht barrierefrei aufbereitet sind. Oder wenn Behörden und Fachpersonen (z.B. des Gesundheitswesens) über zu geringes behinderungsspezifisches Wissen verfügen, um adäquat auf Menschen mit Behinderungen und ihre Bedürfnisse eingehen zu können.

¹ Zur Begrifflichkeit „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ s. Alternativbericht der NGO. Im vorliegenden Vertiefungsbericht kommen beide Begriffe vor. Ausschlaggebend für die Begriffswahl ist u.a. die Begrifflichkeit in den verwendeten Quellen.

Parallel zum Ausschluss aus den öffentlichen Institutionen entstanden spezialisierte Einrichtungen für Kinder, Frauen (und Männer) mit Behinderungen (Sonderschulen, Werkstätten, Wohneinrichtungen u.a.m), die ihnen häufig einen Platz am Rand der Gemeinschaft mit wenig externen sozialen Kontakten zuwiesen. Je nach Setting bedeutet institutionelles Wohnen das Leben in einem Kollektiv mit eigenen Regeln, Abhängigkeiten und Gesetzmässigkeiten. Das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Person ist massgeblich eingeschränkt, z.B. bei den Fragen, mit wem sie auf einer Wohngruppe zusammenleben will, wer sie betreut, wie sie den Alltag gestaltet, wohin sie geht und was sie isst. Weil strukturelle Gewalt direkte Gewaltformen begünstigt, besteht in solchen Wohnsituationen ein erhöhtes Risiko, direkte Gewalt zu erfahren.

In jeder Wohnsituation mit kollektivem und institutionellem Charakter gilt jedoch, dass die Person dort zu Hause ist, dass sie dort ihre Beziehungen lebt, Geborgenheit und Intimität sucht. Institutionelle Wohnformen funktionieren im Hinblick auf emotionale Beziehungen, Nähe und Distanz, gegenseitige Hilfe und Vertrautheit gleich oder sehr ähnlich wie „Familien“ und „Paarbeziehungen“. In der Definition der Istanbul-Konvention bezieht sich häusliche Gewalt wesentlich auf familiäre Beziehungen. Das Beziehungsgeflecht in den verschiedenen institutionellen Wohnangeboten im Behindertenbereich oder mit Assistenz, Betreuung oder Begleitung in Privathaushalten umfasst jedoch weitere Personenkreise: Enge Beziehungen und ein Vertrauensverhältnis bestehen auch zu den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern, den professionellen Dienstleistenden (z.B. agogisches Fachpersonal, Spitex, Assistenz usw.) sowie freiwillig Tätigen. Gewalt, ausgeübt in einer dieser Wohnformen, gehört deshalb zur häuslichen Gewalt und ist in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention aufzunehmen. Die AG Prävention begrüsst daher die im Alternativbericht der NGO vorgeschlagene Erweiterung des Begriffs „häusliche Gewalt“ und seine Umbenennung in „Gewalt im sozialen Nahraum“. Der soziale Nahraum und die Beziehungen, die diesem Ort inhärent sind, bezeichnen den zentralen Lebensmittelpunkt und den privaten Rückzugsort einer Person. Der Begriff ist ebenfalls anwendbar auf Privathaushalte, in denen Dritte Unterstützungen leisten, zu denen grosse Nähe besteht und die auf Vertrauen basieren, wie dies z.B. bei Menschen der Fall ist, die alleine leben und auf Assistenz und Pflege angewiesen sind. Die Begriffserweiterung trägt aber auch der Tatsache Rechnung, dass Männer mit Behinderungen häufig Opfer psychischer und sexualisierter, insbesondere auch struktureller Gewalt werden.

Schutzbedürftigkeit

Artikel 12 der Istanbul-Konvention verlangt, dass auf staatlicher Seite Massnahmen ergriffen werden, die zu einer Veränderung der sozialen und kulturellen Verhaltensmuster führen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau beruhen. Diese Massnahmen haben den speziellen Bedürfnissen von Personen, die durch „besondere Umstände“ schutzbedürftig geworden sind, Rechnung zu tragen (Absatz 3). Die Verbindung der Schutzbedürftigkeit allein mit „besonderen Umständen“ trägt den Lebensrealitäten und der beeinträchtigungsbedingten Schutzbedürftigkeit von Frauen (und Männern) mit Behinderungen nicht Rechnung. Körperliche, kognitive, psychische oder wahrnehmungs- resp. mitteilungsbezogenen Einschränkungen können Frauen (und Männer) mit Behinderungen in hohem Masse abhängig von Unterstützung und damit zu schutzbedürftigen Personen machen. Behindernde gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, gesellschaftlichen Vorurteile und „Mythen“ ihnen gegenüber, die zwischen „asexuelle Wesen“ und „triebgesteuerte Monster“ oszillieren können, erhöhen ihre Schutzbedürftigkeit. Den Begriff „Mythen“ prägten Niehaus, Krüger & Caviezel Schmitz in ihren Studien zu Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Strafverfahren. Sie verwenden ihn als Bezeichnung für die „weit verbreitete(n) Überzeugungen bezüglich geistig behinderter Menschen, die mangels Realitätsbezugs als Mythen bezeichnet werden und negative Einstellungen widerspiegeln“ (Referat Niehaus, Luzern, 25.11.2013, S. 10).

Nur auf „besondere Umstände“ für die Schutzbedürftigkeit zu fokussieren, kann dazu führen, dass staatliche Massnahmen ausblieben, um die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster zu verändern, mit denen sich Frauen (und Männer) mit Behinderungen konfrontiert sehen.

Urteilsunfähigkeit

Ein besonders hoher Schutz muss Menschen zukommen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder als urteilsunfähig beurteilt wurden. Oft handelt es sich um Menschen mit komplexen Behinderungen und Menschen, deren Wahrnehmungs-, Verstehens- und Mitteilungsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind. Eine Folge ihrer Beeinträchtigungen kann sein, dass sie sich gegen gewaltausübende Personen oder diskriminierende Strukturen praktisch nicht zur Wehr setzen können. Sie sind auch deshalb in einem extrem hohen Mass dem Risiko ausgesetzt, Opfer von Gewalt zu werden, weil Täter und Täterinnen davon ausgehen, dass diese Personen Übergriffe nicht melden (können) und ihre Tat somit unentdeckt bleibt. Für urteilsunfähige Personen resp. Personen unter umfassender Beistandschaft sind unbedingt besondere Schutzmassnahmen und Mechanismen vorzusehen, damit sie nicht Opfer von Gewalt oder Zwangsbehandlungen werden.

Bei Menschen mit komplexen oder mit kognitiven Beeinträchtigungen wird häufig ungeprüft und vorschnell vorausgesetzt, sie seien urteilsunfähig. Diese zugeschriebene Urteilsunfähigkeit führt dazu, dass ihre Äusserungen nicht ernst genommen werden oder bei medizinischen Eingriffen wie z.B. der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs oder einer Sterilisation stellvertretend für sie entschieden wird (vgl. S. 27). Eine Urteilsfähigkeit resp. -unfähigkeit kann immer nur situativ, für eine spezifische Thematik und für einen definierten Zeitpunkt festgestellt werden. Sie ist setzt immer einen sorgfältigen Abklärungsprozess voraus. In ihren medizinisch-ethischen Richtlinien weist die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW ausdrücklich darauf hin, dass gesellschaftliche und persönliche Werte und Normen der beurteilenden Person die Beurteilung der Urteilsfähigkeit einer Person beeinflussen. Sie warnt zudem, dass „Interessenkonflikte der beurteilenden Person eine Rolle spielen“ (SAMW, 2019, S. 9) können. Eine falsche Beurteilung der Urteilsfähigkeit kann auch zu Ungerechtigkeit oder Benachteiligung in Strafverfahren führen (vgl. S. 28).

Alle im Folgenden geforderten Massnahmen gehen immer von der Heterogenität der Personengruppe Menschen mit Behinderungen aus und müssen in der Realisierung für Frauen (und Männer) mit den unterschiedlichsten Behinderungsformen (physische, psychische, kognitive, komplexe, Sinnesbeeinträchtigungen u.a.m.) ausdifferenziert werden. Eine spezielle Beachtung muss Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf und unter umfassender Beistandschaft zukommen. Weil diese Personen oft nicht verbal kommunizieren können, in gesonderten Einrichtungen fern der Gemeinschaft leben oder wegen ihrer herausfordernden Verhaltensweisen als schwierig gelten, werden ihre Bedürfnisse häufig nicht erkannt, verkannt oder vernachlässigt.

Forderungen

1. Die Lebenssituationen, Bedrohungslagen und beeinträchtigungsbedingten Unterstützungsbedürfnisse von Frauen (und Männern) mit Behinderungen sind konsequent und differenziert zu analysieren und in sämtlichen Gesetzesvorlagen und bei allen Massnahmen zu berücksichtigen. Sie müssen von allen Dienstleistungen und Schutzmassnahmen gemäss Istanbul-Konvention wie alle anderen Personen profitieren können und dürfen in Verfahren nicht benachteiligt werden.
2. Die Liste der Gewaltformen ist um die strukturelle Gewalt zu ergänzen. Sie hat mit ihren Mechanismen des Ein- und Ausschlusses und der Abhängigkeit weitreichende Auswirkungen auf die Lebensgestaltung von Frauen (und Männern) mit Behinderungen. Strukturelle Gewalt ist bei allen Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu berücksichtigen.
Um den Lebensrealitäten von Frauen (und Männern) mit Behinderungen gerecht zu werden, muss zudem der Begriff "häusliche Gewalt" sowohl die Familiensituation, das selbständige Wohnen mit Betreuung und Begleitung wie auch die Wohnsituationen in Institutionen des Behindertenbereichs umfassen. Er ist zum Begriff „Gewalt im sozialen Nahraum“ zu erweitern.
3. Der Bund führt Kampagnen durch und ergreift Massnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Denk- und Verhaltensmustern zu bewirken, damit Frauen (und Männer) mit Behinderungen nicht mehr diskriminiert werden. Er trägt dazu bei, Vorurteile und Berührungsängste gegenüber Frauen (und Männern) mit Behinderungen zu beseitigen und die Ausübung

von Gewalt durch natürliche oder juristische Personen zu verhüten. Er fördert und finanziert die Durchführung solcher Kampagnen der Kantone und Organisationen der Zivilgesellschaft resp. des Behindertenbereichs, insbesondere der Selbsthilfeorganisationen.

Die Formulierung schutzbedürftig aufgrund „besonderer Umstände“ muss so ausgelegt werden, dass sie die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und ihre Schutzbedürftigkeit umfassend berücksichtigt.

Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Verpflichten der Staaten und Sorgfaltspflicht, geschlechtersensible Massnahmen (Art. 4, 5 und 6)

Für Frauen (und Männer) mit Behinderungen gelten die gleichen Rechte und Gesetze wie für Menschen ohne Behinderungen. Weil aber in der Vergangenheit nicht gesichert war, dass Menschen mit Behinderungen tatsächlich erfasst und mitgemeint sind, wenn allgemein von Menschen, Frauen, Männern gesprochen wird, wurde es nötig, spezifische Gesetze für Menschen mit Behinderungen zu erwirken. Deshalb verlangt heute Art. 8, Abs. 2 der Bundesverfassung ausdrücklich auch den Schutz vor Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen. Die Umsetzung dieses Auftrags ist seit 2004 der Zweck des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG). Es sieht Massnahmen in den Bereichen Bauten und Anlagen, öffentlicher Verkehr, Dienstleistungen, Schule, Aus- und Weiterbildung und für die Beschäftigung beim Bund vor. In seinem Bericht zur Behindertenpolitik konstatiert der Bundesrat 2018, dass trotz Verbesserungen „die in der Bundesverfassung wie im Behindertengleichstellungsrecht angelegte Berücksichtigung der Situation von Menschen mit Behinderungen in allen für die Gleichstellung und Teilhabe relevanten Regelungsbereichen erst ansatzweise realisiert ist“ (Bundesrat, 2018, S. 14). Als Gründe für diese Situation nennt er „ein noch heute weit verbreitetes Bild von Behinderung, das den Fokus auf die Behinderung, nicht auf die Kompetenzen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen legt“ (Bundesrat, 2018, S. 11). Die mangelhafte Sensibilisierung der zuständigen Stellen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das lückenhafte Wissen über Wirkungszusammenhänge und Herausforderungen werden als weitere Gründe angeführt (Bundesrat, 2018, S. 14). Die Dachorganisation der Behindertenorganisationen, Inclusion Handicap, beurteilte den Bericht des Bundesrates als Startschuss für eine kohärente Behindertenpolitik. Zum Stand der Umsetzung verweisen wir auf die Berichte von Inclusion Handicap. Im Rahmen des Vertiefungsberichts zur Istanbul-Konvention wird lediglich auf den Themenbereich Frauen mit Behinderungen und Gewalt Bezug genommen.

Auch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ musste um die UN-BRK ergänzt werden. Die UN-BRK (von der Schweiz 2014 ratifiziert) verpflichtet die Staaten, dafür zu sorgen, dass die Menschen mit Behinderungen in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen. Der Schattenbericht der Behindertenorganisationen zur UN-BRK hält dazu fest, dass zum Teil „schwerwiegende Mängel sowohl auf Ebene der Gesetzgebung als auch der Umsetzung (bestehen), und dies auf Bundes- und auf kantonaler sowie Gemeindeebene“ (Inclusion Handicap, 2017, S. 8).

Geschlechtersensible politische Massnahmen

Art. 5 BehiG verpflichtet Bund und Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Ausdrücklich wird dabei auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen hingewiesen, denen es Rechnung zu tragen gilt. Im Bericht Behindertenpolitik von 2018 wird unter dem Kapitel 3.2.10, Besonders verletzte Gruppen, auf diesen Auftrag Bezug genommen. Im Kapitel geht es einerseits um Kinder, andererseits um Frauen. Der Bundesrat hält fest, dass Frauen mit Behinderungen potenziell häufiger als Männer der Gefahr von Ungleichbehandlungen ausgesetzt sind, und führt die Bereiche Schulbildung, Ausbildung, Arbeit, Gesundheit und sozialen Schutz an (Bundesrat, 2018, S. 40). Im Kapitel „Behindertenpolitische Schwerpunkte 2018-2021“ wird der besonderen Benachteiligung von Frauen bei den Zielen und Massnahmenvorschlägen jedoch nicht Rechnung getragen. Einziger Schritt zur Verbesserung ihrer Situation bildet der Hinweis, dass in den genannten Bereichen „mittels Mainstreaming der Thematik und der Sensibilisierung ein entsprechendes Risiko verringert werden“ könne (Bundesrat, 2018, S. 40).

In der UN-BRK stellt Artikel 6 die mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen fest und verlangt von den Vertragsstaaten Massnahmen, diese zu beheben. Bestimmungen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen (und Männer) mit Behinderungen finden sich in den Artikeln 15, 16 und 17. Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Schweiz 2021 in seiner 24. Session überprüfen.

Das Prüfverfahren startete 2019 mit der Veröffentlichung der „List of Issues“. Diese Liste enthält konkrete Fragen, die der UNO-Ausschuss in Ergänzung zum Staatenbericht von 2016 beantwortet haben will, und bringt damit zum Ausdruck, in welchen Bereichen er Probleme verortet. Mit dem Verweis auf die Istanbul-Konvention fordert er generelle Auskunft über Massnahmen, die die Schweiz zum Schutz der Menschen mit Behinderungen vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch vornimmt. Der Ausschuss will Informationen „sur les stratégies et mesures adoptées pour (...), veiller à la conformité de toutes les politiques et de tous les programmes avec la Convention et faire en sorte qu’il soit tenu compte, dans les politiques et programmes en question, de l’observation générale no 3 (2016) du Comité sur les femmes et les filles handicapées et de la Convention du Conseil de l’Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l’égard des femmes et la violence domestique (Convention d’Istanbul)».

In seiner Eingabe zur „List of Issues“ konstatiert Inclusion Handicap: „Frauen und Mädchen mit Behinderungen sehen sich in Bezug auf ihre Rechte auf soziale Sicherheit, Arbeit, Gesundheit und Freiheit von Gewalt sowie Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben mit besonderen Benachteiligungen konfrontiert. (...) Sie sind ausserdem besonders vielen Stereotypen ausgesetzt.“ (Inclusion Handicap, 2019, S. 5)².

Die Verbände der Dienstleister im Behindertenbereich weisen in ihrem Aktionsplan 2019-2023 zur Umsetzung der UN-BRK im Ziel 19 „Prävention, Schutz und Nachsorge“ dem Schutz der Privatsphäre, der körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie der Prävention und dem Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt höchste Priorität zu.

Die Istanbul-Konvention verlangt, dass ihre Bestimmungen von den Vertragsparteien ohne Diskriminierung durchgeführt werden. In der Aufzählung möglicher Diskriminierungsgründe wird auch Behinderung aufgeführt. Wie dargelegt, ist die Diskriminierungsfreiheit für Menschen mit Behinderungen heute in der Schweiz nicht gewährleistet. Auch bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention gilt es daher, einen spezifischen Fokus auf Frauen (und Männer) mit Behinderungen zu richten. Dabei geht es nicht darum, Sonderrechte zu begründen, sondern die Bestimmungen und Vorgaben der Istanbul-Konvention im Hinblick auch auf die besondere Situation der Frauen (und Männer) mit Behinderungen zu reflektieren. Mit dem Ziel, dass Frauen (und Männer) mit Behinderungen in gleichem Masse geschützt sind und ihre Rechte ebenso ausüben können wie Personen ohne Behinderungen, sind Massnahmen und Strategien hinsichtlich der spezifischen Lebenswelten von Frauen (und Männern) mit unterschiedlichen Behinderungen zu konkretisieren.

Inklusion

Die AG Prävention legt grossen Wert auf die inklusive Ausrichtung der Istanbul-Konvention. Unter Inklusion versteht die AG Prävention die selbstverständliche Zugehörigkeit aller Menschen, unbesehen von persönlichen Merkmalen und Lebensorten, in allen Lebensbereichen: in Bildung und Arbeit, der Familie, Freizeit usw. Das Vorhandensein von Unterschieden wird als bereichernde Vielfalt empfunden, von der jede und jeder profitieren kann. Es wird als selbstverständlich wahrgenommen, dass jeder Mensch anders ist. Im Kontext der Menschenrechte steht Inklusion für die Forderung nach gleichberechtigter, selbstbestimmter Teilhabe und Teilnahme aller Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

² Zu weiteren internationalen Vereinbarungen äussert sich avanti donne im eigenen Vertiefungsbericht.

Forderungen

4. Alle gesetzlichen Bestimmungen und Massnahmen sind konsequent auf die Wirksamkeit auch für Frauen (und Männer) mit Behinderungen zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass sie Frauen mit Behinderungen gerecht werden und sie nicht diskriminieren. Im Vergleich zu anderen Frauen erfahren Frauen mit Behinderungen zusätzliche Ausgrenzung und Diskriminierung. Sie sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von Gewalt zu werden. In allgemeinen Formulierungen (auch geschlechtersensiblen) geht die Analyse ihrer spezifischen Risikosituationen, ihrer Bedürfnisse und Anliegen in der Regel verloren.
5. Neue Gesetze, Gesetzesrevisionen, Massnahmen zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt sind gemeinsam mit den Behindertenorganisationen, insbesondere auch mit avanti donne, zu erarbeiten.
6. Neben den gesetzgeberischen Massnahmen auf nationaler Ebene sind auch Massnahmen auf kantonaler und interkantonaler Ebene erforderlich. Die Notwendigkeit gesetzgeberischer Massnahmen auf allen staatlichen Ebenen wird deutlich und dringend, wenn die strukturelle Gewalt, der Menschen mit Behinderungen besonders ausgesetzt sind, in die Auslegung des Geltungsbereichs der Istanbul-Konvention einbezogen wird.

Ineinandergreifende politische Massnahmen und Datensammlung - Kapitel II

Umfassende und koordinierte politische Massnahmen, finanzielle Mittel, nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Art. 7 – 10)

Mit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG 2004 wurde das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) gegründet. Es hat die Aufgabe, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und die Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Das EBGB kommt dieser Aufgabe durch die Gewährung von Finanzhilfen und durch die Aufarbeitung von Gleichstellungsthemen nach. Ihm ist ferner die Koordination verschiedener Arbeiten zur Gleichstellung und die Berichterstattung über die Entwicklung der Gleichstellung übertragen. Auf seiner Webseite führt das EBGB die Gleichstellungsthemen auf, u.a. auch die Rubrik „Frauen und Kinder“ – ein im Übrigen fragwürdiger Zusammenschluss, sind Frauen nicht Kindern gleichzusetzen und Kinder nicht nur „Frauensache“. Gewalt gegen Frauen (und Männer) mit Behinderungen findet sich im Themenkatalog nicht.

Strategien/Aktionspläne oder sonstige relevante politische Massnahmen, Programme und Projekte seitens der Behörden, die dem erhöhten Gewaltisiko von Frauen (und Männern) mit Behinderungen und ihren spezifischen Informations- und Beratungsbedürfnissen Rechnung tragen, gibt es nicht. Es wurden bisher keine finanziellen und personellen Mittel spezifisch für die Umsetzung von politischen und sonstigen Massnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.

Nicht staatliche Organisationen: Behindertenorganisationen

In den Verbänden, Organisationen und Institutionen des Behindertenbereichs ist die Bekämpfung von (sexualisierter) Gewalt gegen Frauen (und Männer) mit Behinderungen schon länger Thema. 2011 veröffentlichte die AG Prävention die Charta „Wir schauen hin!“. Die Arbeitsgruppe besteht heute aus 14 Organisationen und Verbänden des Behindertenbereichs, die regelmässig zusammenarbeiten und die Webseite www.charta-praevention.ch mit weiterführenden Informationen unterhalten. Sie ist auch Herausgeberin dieses Vertiefungsberichts (Links zu den Organisationen in Linkverzeichnis).

Die Invalidenversicherung gewährt, gestützt auf Artikel 74 des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) sprachregional oder national tätigen Organisationen im Behindertenbereich Finanzhilfen zur Förderung der sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, ihnen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Finanzhilfen unterstützen Leistungen in den Bereichen Beratung, Betreuung, Kurswesen sowie Grundlagen-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Das Kurs- und Veranstaltungsangebot der Organisationen und Verbände im Behindertenbereich enthält auch Angebote zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt und umfasst sowohl Publikationen für verschiedene Zielpublika, Wissens- und Selbstverteidigungskurse für Menschen mit Behinderungen, Aus- und Weiterbildungen für das Fachpersonal, für Angehörige und freiwillige Mitarbeitende wie auch Sensibilisierungsveranstaltungen für Angehörige und Personen aus dem weiteren Umfeld der Menschen mit Behinderungen. Die Angebote werden zum Teil über die erwähnten Finanzbeiträge gemäss Art. 74 IVG oder durch Projektbeiträge des EBGB mitfinanziert. Der genaue Anteil der Angebote zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt am staatlich finanzierten Gesamtangebot lässt sich nicht eruieren, er wird von den Behindertenorganisationen allerdings als gering eingeschätzt. Meistens beziehen sich die Angebote auf sexualisierte Gewalt.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) plant, bei den Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG zukünftig deutlicher als bisher Prioritäten zu setzen. Die Organisationen/Verbände im Behindertenbereich gehen davon aus, dass dabei die Inklusion Vorrang vor der Gewaltprävention haben wird. Wenn mit dieser Neuausrichtung keine zusätzlichen Finanzhilfen zur Verfügung gestellt werden, droht die Gewaltprävention und -bekämpfung somit noch stärker an den Rand zu rücken, als dies bisher schon der Fall ist.

Als spezialisierte Fachstelle für Frauen mit Behinderungen hat avanti donne einen Leistungsvertrag mit dem BSV und erhält einen (bescheidenen) Beitrag gemäss Art. 74 IVG.

Zusammenarbeit Behörden / Behindertenorganisationen

Der Bericht des Bundesrates zur Behindertenpolitik (2018) sieht als Schwerpunkt 2018 bis 2021 die Mitwirkung der Behindertenorganisationen als Vertreterinnen von Menschen mit Behinderungen vor. Zu Gewalt gegen Frauen (und Männer) mit Behinderungen findet jedoch wenig und vorwiegend eine punktuelle Zusammenarbeit zwischen Behörden und Behindertenorganisationen statt. Das Fachwissen und die Kompetenz der Menschen mit Behinderungen, ihrer Verbände und Organisationen fliessen daher kaum in die Konzipierung und Umsetzung von Strategien, Aktionsplänen, Programmen und Projekten zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt ein. Die Lebensrealitäten der Menschen mit Behinderungen geraten somit auch nicht ins Bewusstsein der Behörden und der Entscheidungsträger. Das hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderungen von Massnahmen und Dienstleistungen ausgeschlossen sind und ihren spezifischen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird.

Auch die offiziellen Stellen, die für die Koordinierung und Umsetzung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt zuständig sind, stehen nicht in kontinuierlichem Kontakt mit den Organisationen der Menschen mit Behinderungen. Frauen (und Männer) mit Behinderungen werden nicht systematisch einbezogen. Die Publikation „Grundlagen 5A, Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt“ der Fachstelle häusliche Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) widmet der Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen ein kurzes Kapitel und bezieht sich dabei vor allem auf Studien aus dem Ausland. Die Toolbox „Häusliche Gewalt“ liefert unter dem Stichwort „Behinderung“ zwei Titel, beide stammen aus Deutschland und datieren von 2011 und 2013 (Stand Juni 2021)

Das Fachwissen und die Kompetenz der Behindertenorganisationen nutzt das EBGB zur Aufbereitung der Gleichstellungsthemen. So erarbeitete avanti donne im Auftrag des EBGB und in Zusammenarbeit mit weiteren Behörden das Themendossier „Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen: Frauen“ (EBGB, 2014). Es finden zudem regelmässige Kontakte zwischen der Schweizerische Konferenz der Sozialdirektoren und –direktorinnen (SODK) und den Behindertenorganisationen statt. Die

wiederholten Kontakte der AG Prävention zu nationalen und interkantonalen Behörden, um Massnahmen zur Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen zu erlangen, hatten bisher keinen nennenswerten Erfolg.

Forderungen

7. Die Bedrohungs- und Risikosituationen von Frauen (und Männern) mit Behinderungen sind umfassend zu analysieren. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Analyse sind auf nationaler, kantonaler und regionaler Ebene Strategien/Aktionspläne zu entwickeln und wirksame politische Massnahmen zu ergreifen, um Frauen (und Männer) mit Behinderungen vor Gewalt zu schützen. Dies soll grundsätzlich im Rahmen der generellen Strategien/Aktionspläne und Massnahmen geschehen. Wenn nötig sind jedoch auch gezielt Vorkehrung für die Personengruppe Menschen mit Behinderungen zu treffen.
8. Programme und Projekte zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (und Männer) mit Behinderung sind dauerhaft zu installieren. Die erforderlichen finanziellen und personellen Mittel sind zur Verfügung zu stellen.
Es ist regelmässig zu überprüfen, ob die Aktionspläne resp. Massnahmen verbindlich umgesetzt werden.
9. Das Wissen und die Kompetenz der Verbände und Organisationen im Behindertenbereich, insbesondere auch von avanti donne, sind in alle Prozess zur Prävention und zur Bekämpfung von Gewalt in jeglicher Form einzubeziehen. Sie sind als kompetente Partnerinnen zum Einsatz in alle bereits vorhandene Strukturen und Gefässe (Kommissionen, Arbeitsgruppen) auf nationaler wie auf regionaler Ebene einzuladen und an sämtlichen Aktivitäten (Entwicklung von Strategien und Aktionsplänen, Ausarbeitung von Konzepten usw.) zu beteiligen.
10. Sämtliche Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt eingesetzt sind, müssen das Thema Behinderung in all seinen Facetten in ihre Überlegungen, Massnahmen und Aktivitäten einbeziehen. Sie sorgen dafür, dass alle Massnahmen und Dienstleistungen (allgemeine und spezialisierte Hilfestellen, Anlauf- und Beratungsstellen, Schutzzentren usw.) auch für Frauen (und Männer) mit Behinderungen unabhängig von ihrer Behinderungsform (physische, psychische, kognitive, komplexe Beeinträchtigung, Sinnesbeeinträchtigungen u.a.m.) zugänglich sind. Sie fördern die Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen, insbesondere mit avanti donne und mit der AG Prävention.

Datensammlung und Forschung (Art. 11)

Der Bericht „Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention“ (2019) des EBG führt detailliert an, welche Stellen relevante Daten sammeln und wo Lücken zu verzeichnen sind. Keine dieser Datensammlungen enthält Angaben zu Frauen (und Männern) mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind. Im Bericht des EBG positiv erwähnt werden die Opferhilfestatistik und die polizeiliche Kriminalstatistik. Zu Frauen (und Männern) mit Behinderungen enthalten aber auch diese beiden Statistiken keine Angaben, eine Auswertung im Hinblick auf Behinderung findet nicht statt. Es gibt somit keine repräsentative Datengrundlage zu Gewaltvorfällen, bei denen Frauen (und Männer) mit Behinderungen betroffen sind, oder zu sexualisierter Gewalt resp. häuslicher Gewalt gegenüber Frauen (und Männern) mit Behinderungen. Dieser Sachverhalt wurde auf Nachfragen beim Bundesamt für Statistik sowohl von der Division Strategie, Kommunikation, Stab, Sektion Diffusion und Amtspublikationen, wie auch von der Sektion Kriminalität und Strafrecht CRIME bestätigt. Auch die SODK kann keine Angaben machen. Gemäss Auskunft einiger Opferhilfestellen richten sie sich bei den statistischen Auswertungen nach den Anforderungen der Bundesstatistik, die „Behinderung“ nicht gesondert erfasst. Die Beeinträchtigung einer Person wird allenfalls in den Journalen/Verlaufsprotokollen festgehalten. Es lassen sich somit lediglich aus Studien anderer

europäischer Länder Schlüsse auf die Situation in der Schweiz ziehen (vgl. S. 4). Die Dunkelziffer zu Gewaltvorfällen liegt vermutlich sehr hoch (ausführlich zu dieser Problematik vgl. BMASGK, 2019, S 49ff).

Eine umfassende Recherche, ob vom Staat initiierte Forschungen gemäss Artikel 11, Absatz 1b der Istanbul-Konvention Frauen (und Männer) mit Behinderung einbeziehen oder sich auf sie beziehen, konnte im Rahmen dieses Vertiefungsberichts nicht vorgenommen werden. Eine begrenzte Internet-suche legt jedoch nahe, dass es bisher kaum entsprechende Forschung gegeben hat. Erwähnt seien hier aber die vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Untersuchungen von Prof. Dr. Susanna Niehaus, Dozentin an der Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern, zu Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung als Opfer sexueller Gewalt im Strafrechtssystem (Krüger, Caviezel Schmitz und Niehaus, 2012). Ziel dieses Projektes war eine Bestandsaufnahme der Situation von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung als Opfer oder Täter/Täterin sexueller Gewalt im Strafrechtssystem.

Im Juni 2020 reichte die Parlamentarierin Franziska Roth das Postulat „Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz“ ein. Sie beauftragte darin den Bundesrat, „einen Bericht vorzulegen zum Thema Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Im Bericht soll analysiert werden, wie stark Menschen mit Behinderungen von verschiedenen Formen von Gewalt (physische, psychische, sexuelle, soziale, ökonomische und strukturelle) sowie Vernachlässigung und Grenzüberschreitungen betroffen sind und wie die Fälle besser erfasst, die Betreuung und Nachsorge von Betroffenen verbessert und die Prävention verstärkt werden können.“

Das Postulat wurde auf Empfehlung des Bundesrates am 25. September vom Nationalrat 2020 angenommen. Das EBG delegierte den Auftrag, diesen Bericht zu erstellen, an das EBGB, während der allgemeine Prävalenzbericht zu Gewalt gegen Frauen vom Bundesamt für Statistik ausgeführt wird. Dies widerspricht einer intersektionalen, inklusiven Betrachtungsweise, wie sie der Alternativbericht der NGO fordert, und beinhaltet die Gefahr, die Trennung in zwei Parallelwelten zu perpetuieren.

Forderungen

11. Alle Datensammlungen werden um die Kategorie Behinderung erweitert. Dabei wird Behinderung differenziert erfasst (körperliche, psychische, kognitive, komplexe Beeinträchtigung, Sinnesbeeinträchtigung u.a.m.). Das Kriterium „Bezug einer IV-Leistung“ ist zu wenig aussagekräftig. Es schliesst einen Teil der Menschen mit Behinderungen aus. Der Begriff "häusliche Gewalt" gemäss polizeilicher Kriminalstatistik ist über Familienbeziehungen hinaus auch auf „Gewalt im sozialen Nahraum“ auszudehnen, so dass die Wohnsituationen in Institutionen des Behindertenbereichs und Formen des selbständigen Wohnens mit Begleitung oder Betreuung auch berücksichtigt werden.
12. Bei den vom EBG geforderten Erweiterungen/Ergänzungen der statistischen Grundlagen resp. der Durchführung neuer Erhebungen – z.B. im Bereich der Verfahrensdaten (Strafverfahren, Strafurteile), der polizeilichen Interventionen sowie bei den Gesundheits- und Sozialdiensten – sind Angaben zu Menschen mit Behinderungen differenziert einzubeziehen resp. zu erheben.
13. Die Regierung initiiert, fördert und finanziert die Durchführung von Forschungen gemäss Art. 11 Absatz 1b der Istanbul-Konvention zu allen Gewaltformen inkl. struktureller Gewalt, zu ihren Ursachen, ihren Auswirkungen, ihrem Vorkommen, der Verurteilungsquote sowie der Wirksamkeit von Massnahmen zu Frauen (und Männern) mit Behinderungen. Diese Forschungen lassen internationale Vergleiche zu.
14. Die in regelmässigen Abständen von der Regierung initiierten, geförderten und finanzierten bevölkerungsbezogenen Studien, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereichen der Konvention fallenden Formen von Gewalt zu bewerten, berücksichtigen auch Frauen mit Behinderungen. Diese Forschungen lassen internationale Vergleiche zu.

Prävention – Kapitel III

Allgemeine Verpflichtungen, Bewusstseinsbildung, Bildung (Art. 12 – 14)

Wie bereits ausgeführt, sind von staatlicher Seite keine präventiven Massnahmen getroffen worden, um einen Wandel der diskriminierenden sozialen und kulturellen Verhaltensmuster zu fördern und herabsetzende Vorurteile, Bräuche, Traditionen und Mythen gegenüber Frauen (und Männern) mit Behinderungen zu beseitigen. Den speziellen Bedürfnissen von Personen, die wegen ihrer Beeinträchtigung schutzbedürftig sind, wird nicht Rechnung getragen. Es sind auch keine regelmässigen Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung bekannt, die Gewalt gegen Frauen (und Männer) mit Behinderungen zum Inhalt haben oder einbeziehen. Im Rahmen von Art. 74 IVG fördert die Invalidenversicherung zwar Informations- und Sensibilisierungskampagnen der Behindertenorganisationen. Diese bezwecken in der Regel, Menschen mit Behinderungen als gleichwertige Persönlichkeiten der schweizerischen Gesellschaft sichtbar zu machen und der Bevölkerung ihre Stärken ins Bewusstsein zu rufen. Sie sind meistens nicht geschlechtsspezifisch gestaltet und bringen vorwiegend die psychische Gewalt als Auswirkung von Diskriminierung zum Ausdruck. Der Organisation *avanti donne* fehlen die Mittel zu Kampagnen.

Frauen mit Behinderungen sind den gleichen einschränkenden und diskriminierenden Mechanismen unterworfen wie Frauen ohne Behinderungen. Doch existieren in der Gesellschaft zusätzliche festgefügte und auch heute oft nicht kritisch reflektierte Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen. Davon zeugt u.a., dass Begriffe wie „behindert“, „mongo“ oder „spast“ als Schimpfwörter bei Kindern und Jugendlichen gebräuchlich sind. Die Hartnäckigkeit, mit der sich die Geringschätzung von Menschen mit Behinderungen hält, verlangt nach einer umfassenden kritischen Auseinandersetzung mit den Wertvorstellungen und den Haltungen ihnen gegenüber in allen Bildungseinrichtungen. Als eine der wirksamsten Massnahmen, um Vorurteile und Berührungsängste bereits während der obligatorischen Schulzeit abzubauen, gelten direkte Begegnungen und persönliche Kontakte. Organisationen und Verbänden im Behindertenbereich sowie von Hochschulen motivieren deshalb mit Unterrichtsmaterialien und Schulprojekten zu solchen Begegnungen. Dazu gehören das Procap-Sensibilisierungsangebot „Mal seh'n“ oder das Ideenset „Vielfalt begegnen“ der Pädagogischen Hochschule Bern (Links zu den Webseiten s. Linkliste).

Prävention durch Bildung = Empowerment

In der Arbeit zur Prävention von Gewalt, insbesondere auch sexualisierter Gewalt, bildet die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper, mit Nähe und Distanz einen zentralen Ansatzpunkt. Im Lehrplan 21 (für die Deutschschweiz) und im plan d'études (für die französischsprachige Schweiz und das Tessin) sind Körper und Gesundheit als Themen aufgeführt. Die Lehrpläne gelten im Grundsatz für alle Kinder, d.h. auch für Sonderschülerinnen und Sonderschüler, unabhängig davon, ob die Schulung in einem integrativen oder einem separativen Setting erfolgt (s. Artikel 8 der Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (2007)).

Der „plan d'études“ ist schon etliches länger als der Lehrplan 21 in Kraft und die Umsetzung entsprechend gefestigt. Der Sexualunterricht wird durch den „service éducation sexuelle“ im Auftrag der zuständigen Departemente erteilt. Speziell ausgebildete Equipen besuchen die Schulen, und zwar sowohl die Regel- wie die Sonderschulen. Als Beispiel für dieses externe System sei hier der Kanton Waadt angeführt, wo die Fondation Profa (www.profa.ch) für den Sexualkundeunterricht an den Schulen zuständig ist.

In Zürich bietet die Fachstelle „Lust und Frust“ für Sexualpädagogik und Beratung des Schulgesundheitsamtes der Stadt Zürich sexualpädagogische Veranstaltungen an. Das Angebot besteht auch für Regelschulen der integrierten Sonderschulung und für Tagessonderschulen. Es existiert in der Deutschschweiz aber kein systematisches Vorgehen der Kantone für die Realisierung einer ganzheitlichen Sexualaufklärung, werde in Bezug auf Anzahl Stunden, die Kompetenzen der Fachpersonen noch die Kontinuität im Lehrplan. Die Unübersichtlichkeit setzt sich im Bereich Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen fort. Nach Angaben von Sexuelle Gesundheit Schweiz ist

Sexualität resp. Sexualaufklärung im Curriculum der Sonderpädagogik-Ausbildung nicht enthalten. Was letztlich auch bedeutet, dass vorhandene Tabus und Mythen weiter tradiert werden. Der Bericht „Befähigungsbereiche zum Lehrplan 21“ zum Projekt „Anwendung des Lehrplans 21 bei Kindern mit komplexen Behinderungen als verbindlichen Rahmen“ wurde am 14. Mai 2019 von der Plenarversammlung der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz verabschiedet. Er geht jedoch nicht auf einzelne Themenbereich ein.

Das EBGB kann mit seinem jährlichen Budget gezielt Projekte unterstützen, die diskriminierende oder ausgrenzende Vorstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft abbauen. Zu den mitfinanzierten Projekten gehört das Projekt «Ganz Frau» (2014-2020) von avanti donne. Dieses befasst sich spezifisch mit weiblicher Sexualität und Behinderung und richtet sich an jungen Frauen und insbesondere auch an Eltern von Kindern mit Behinderung sowie an Fachpersonen. Finanzielle Unterstützung erhält ein Projekt der Berner Gesundheit, das dazu beitragen soll, das Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt für Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

Sexualpädagogischer Unterricht und entsprechende Lern- und Lehrmittel als Element der Prävention von Gewalt dürfen sich nicht nur an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen richten. Im Erwachsenenbereich besteht ein grosser Nachholbedarf, weil die heutigen Erwachsenen mit Behinderungen z.T. noch keinen sexualpädagogischen Unterricht erhalten haben. Aber auch wenn dies der Fall war, ist es z.B. bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen wichtig, die Themen immer wieder zu bearbeiten. Regelmässige Kurse zur Selbstverteidigung, zu Nähe und Distanz oder zur Grenzsetzung, wie sie die Bildungsclubs (Erwachsenenbildung für Menschen mit Beeinträchtigungen) oder die Institutionen anbieten, sind daher unverzichtbar.

Forderungen

15. Der Staat sorgt dafür, dass alle regelmässigen Kampagnen oder Programme gemäss Art. 13 der Istanbul-Konvention auch Bezug nehmen auf die Situationen von Frauen (und Männern) mit Behinderungen. Er fördert spezifische Kampagnen oder Programme, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für das erhöhte Gewaltrisiko zu wecken, dem Frauen (und Männer) aufgrund ihrer Beeinträchtigungen, ihrer spezifischen Lebenssituationen, der gesellschaftlichen Vorurteile und Ausschlussmechanismen ausgesetzt sind. Ziel muss es sein, jegliche Form von Gewalt zu verhüten.
16. Regelschulen mit Schülerinnen und Schülern der integrierten Sonderschulung und Sonderschulen bieten einen umfassenden und den jeweiligen Kindern und Jugendlichen mit ihren Beeinträchtigungen angepassten Sexualkundeunterricht an. Er vermittelt ihnen Wissen zum eigenen Körper und einen selbststimmten und selbstbewussten Umgang mit dem eigenen Begehren. Zusätzlich zur grundsätzlichen sexuellen Bildung soll er auch als Prävention von Missbrauch und (sexualisierter) Gewalt dienen, ohne aber Sexualität vorwiegend als gefährlich und bedrohlich darzustellen.
17. Anbieter von Erwachsenenbildung werden von der öffentlichen Hand insbesondere finanziell darin unterstützt, Kurse zur Gleichstellung von Frauen und Männern mit Behinderungen, zu nicht stereotypen Geschlechterrollen, zum gegenseitigen Respekt, zu gewaltfreien Lösungen von Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen, zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen und zum Recht auf persönliche Integrität in ihr Programm aufzunehmen und Selbstverteidigungskurse für Menschen mit Behinderungen anzubieten.
18. Auf entsprechende Bildungsangebote ist in einer Form aufmerksam zu machen, die den verschiedenen Behinderungsarten entspricht, so dass interessierte Frauen (und Männer) tatsächlich erreicht werden. Für den Besuch solcher Angebote sind finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, z.B. für die Finanzierung der Fahrkosten.

Aus- und Fortbildung, Präventions- und Interventionsprogramme (Art. 15 und 16)

Sowohl in der Aus- und Fortbildung der Berufsgruppen, die in der Tabelle der Expertengruppe Grevio aufgeführt sind, wie auch in deren berufsspezifischen/betriebsinternen Weiterbildungen zum Thema Gewalt fehlt meistens ein Fokus auf Behinderung. Die Mitarbeitenden von Beratungsdiensten wie z.B. der Opferhilfestellen und Schutzeinrichtungen verfügen daher kaum über Kenntnisse zu Behinderungsformen und haben wenig Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Das Wissen zu den spezifischen Risikosituationen, denen Frauen (und Männer) mit Behinderungen ausgesetzt sind, und den Kommunikationsvoraussetzungen, die ihre Beeinträchtigungen möglicherweise mit sich bringen, fehlen weitgehend. Frauen (und Männer) mit Behinderungen finden in der Konsequenz keinen Ort, wohin sie sich für kompetente Unterstützung und Beratung wenden können, wenn sie von Gewalt betroffen sind.

Der Verein für eine bedürfnisgerechte medizinische Versorgung für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung VBMB fordert schon seit längerem, dass das Wissen um die besonderen Bedürfnisse, Probleme und gesundheitlichen Risiken von Menschen mit kognitiver und komplexer Beeinträchtigung in die Aus-, Weiter- und Fortbildung aller medizinischen und paramedizinischen Berufe einfließen müsse. Ohne eine entsprechende Fachkompetenz besteht die Gefahr, dass Frauen (und Männer), die Opfer von Gewalt geworden sind, keine angemessene medizinische Betreuung erfahren. Bisher organisieren vorwiegend der Verein VBMB sowie die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheit von Menschen mit intellektuellen Entwicklungsstörungen (SGGIE/SSHID) Weiterbildungen für Ärztinnen/Ärzte und Psychiaterinnen/Psychiater.

Das geringe Bewusstsein zu möglicherweise vorliegender Verständigungsschwierigkeiten sowie die ungenügenden Kenntnisse der Hilfsmittel und Dolmetsch-Dienste, die es einer Frau (oder einem Mann) mit Kommunikationsbeeinträchtigungen erst ermöglichen, sich verständlich zu machen, wirken sich auch im polizeilichen Verfahren und vor Gericht negativ aus. Unreflektiert weiterwirkende diskriminierende Vorstellungen und Mythen können hier zudem zu massiver Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen führen. Untersucht ist dieser Sachverhalt in Bezug auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Die Analyse von Weiterbildungscurricula von Richterinnen und Richtern in Deutschland, Österreich und der Schweiz zeigt, „dass das Thema geistige Behinderung im Rahmen der Ausbildung der Polizei und Weiterbildungsangeboten für Richter/innen kaum oder höchstens sporadisch Thema ist“ (Krüger, Caviezel Schmitz, & Niehaus, 2016, S. 88, vgl. dazu S. 24f und 28).

Aus- und Weiterbildungen zur Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen, zu ihren Risikosituationen und den Unterstützungsbedürfnissen von gewaltbetroffenen oder bedrohten Menschen mit Behinderungen sind vorwiegend im Behindertenbereich zu finden. In der Grevio-Tabelle fehlen aber die Berufsgruppen, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten: Fachperson Betreuung, Sonder- resp. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Arbeitsagoginnen/Arbeitsagogen usw.

In internen Weiterbildungen der Behindertenorganisationen, z.B. für die Mitarbeitenden im Entlassungsdienst und im Begleiteten Wohnen, sind Themen rund um Liebe, Beziehungen, Sexualität und zu Risikosituationen für Grenzverletzungen zentral, ebenso in der Sozialberatung für Menschen mit Behinderungen. Die Charta „Wir schauen hin!“ der AG Prävention verpflichtet die unterzeichnenden Organisationen dazu, nicht nur regelmässig Weiterbildungen zum Thema „sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und andere Grenzverletzungen“ für Fachpersonen durchzuführen, sondern diese auch den freiwillig oder ehrenamtlich Tätigen anzubieten. Dieser Aspekt ist wichtig, weil in den Freizeitangeboten für Menschen mit Behinderungen in einem hohen Grad Freiwillige mitwirken.

Angebote für Ausbildungen, die den Fokus auch auf Menschen mit Behinderungen richten, sind vorhanden. Erwähnt seien hier das Institut für Sexualpädagogik und Sexualtherapie in Uster, die Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit, und die Organisationen *Sehp sexualité et handicap pluriel*, *Limita* und *espas*. Ein breites Ausbildungsangebot findet sich ferner auf der Webseite des Verbands für anthroposophische Heilpädagogik *vahs*. Die Links zu diesen Angeboten finden sich im Linkverzeichnis.

INSOS (Branchenverband der Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderung) publizierte 2017 zusammen mit Sexuelle Gesundheit Schweiz den Leitfaden für die Begleitung von Menschen mit Behinderung in institutionellen Wohnformen „Sexualität, Intimität und Partnerschaft“ in deutscher, französischer und italienischer Sprache.

Täter und Täterinnen

Die nationale Statistik 2019 des Fachverbandes Gewaltberatung Schweiz enthält keine Angaben, ob sich die Beratungsarbeit und die Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt sowie für Sexualstraftäter und -täterinnen auch an Personen mit Behinderungen richten und ihnen zugänglich sind. Vermutlich besteht ein grosser Nachholbedarf an Programmen, die dazu beitragen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen mit Behinderungen erneut Straftaten begehen, und an Kursen, in denen sie lernen können, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu ändern. Spezifisch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und grenzverletzendem Verhalten hat das Institut Forio ein ambulantes Behandlungsangebot mit geeigneten Methoden und Techniken entwickelt, das Forio U-Programm.

An der Hochschule Luzern hat Dozentin Seraina Caviezel Schmitz im März 2021 ihre Forschung zum Thema Herausforderungen im Umgang mit Personen mit einer Lern- oder kognitiven Beeinträchtigung im Massnahmenvollzug abgeschlossen.

Forderungen

19. Alle aufgeführten Berufsgruppen erhalten in ihren Ausbildungen auch Informationen zu den Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen, ihren Unterstützungsbedürfnissen und –möglichkeiten sowie zu ihrem erhöhten Risiko, Opfer von Gewalt zu werden. Entsprechende Möglichkeiten zur berufsspezifischen/betriebsinternen Weiterbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen (und Männer) mit Behinderungen stehen zur Verfügung. Den unterschiedlichen Behinderungsformen wird Rechnung getragen.
Freiwillig Tätige erhalten ein kostenloses Weiterbildungsangebot.
20. Die Liste ist um Berufe des Behindertenbereichs zu ergänzen.
21. Bei Berufen im Behindertenbereich ist sicherzustellen, dass die Ausbildungscurricula Themen wie die Gleichstellung von Frauen und Männern, nicht stereotype Geschlechterrollen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Lösung von Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf persönliche Integrität ausreichend aufgreifen.
22. Beratungsangebote und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt sowie für Sexualstraftäter und –täterinnen sind so zu konzipieren, dass auch Täter und Täterinnen mit Behinderungen daran teilnehmen können. Spezifische Angebote, die ihre behinderungsbedingten Problemlagen berücksichtigen, stehen ebenfalls zur Verfügung. Den unterschiedlichen Kommunikationsmöglichkeiten der Personen mit Behinderungen wird Rechnung getragen, die Ausschreibung erfolgt über Kanäle, die ihnen zugänglich sind.

Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Art. 17)

Der private Sektor, die Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Medien sollen gemäss Artikel 17 der Istanbul-Konvention ermutigt werden, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Massnahmen zu beteiligen sowie Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und die Achtung ihrer Würde zu erhöhen. In Zusammenarbeit mit Akteuren des privaten Sektors sollen die Vertragsparteien bei Kindern, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern Fähigkeiten für den Umgang mit dem Informations- und Kommunikationsumfeld entwickeln und fördern.

Ob bei entsprechenden staatlichen Initiativen gegenüber dem privaten Sektor, den Medien und dem Bereich IKT auch ein Fokus auf Frauen (und Männer) mit Behinderungen gefordert wurde, ist nicht bekannt. Ebenso entzieht es sich unseren Kenntnissen, ob vorhandene Standards oder Verhaltenskodizes im Bereich Gewalt gegen Frauen und/oder Gleichstellung von Frauen und Männern dem Aspekt Behinderung Rechnung tragen.

Die Verbände und Organisationen der AG Prävention haben sich mit der Charta Prävention „Wir schauen hin!“ Grundsätze für die Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen gegeben. Die Charta gilt für alle Dienstleistungsangebote in sämtlichen Lebensbereiche - Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung – und für alle Tätigkeiten der Organisationen und Verbände. Der erste Punkt der Charta definiert, dass alle unterzeichnenden Institutionen und Organisationen über Konzepte, Strategien und Massnahmenpläne zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen verfügen müssen (Charta 2016, Punkt 1). Die Charta legt ferner grosses Gewicht auf die Personalgewinnung und -auswahl. Verlangt wird u.a. die Einreichung eines Strafregisterauszugs als Anstellungsvoraussetzung für Mitarbeitende, die in direktem Kontakt mit Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf stehen. Zeugnisse müssen sorgfältig auf Vollständigkeit geprüft werden. Bei der Einholung von Referenzen sind Aussagen zum Umgang mit Nähe und Distanz zu verlangen (Charta, 2016, Punkt 5). Jede Person hat bei der Anstellung eine Selbstverpflichtung zu unterschreiben, in der sie sich verpflichtet, sich aktiv an einer Realisierung der Null-Toleranz-Politik zu beteiligen.

Noch liegen aber erst wenige konkretisierende und präzisierende Verhaltenskodizes oder Richtlinien vor. Die Institutionen des Kinder- und Jugendbereichs des Kantons Graubünden haben gemeinsam mit den Behörden den „Bündner Standard“ entwickelt. Er formuliert grundlegende Standards zum Verhalten bei Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen untereinander sowie zwischen Kindern/Jugendlichen und Fachpersonen. Die Institutionen-Verbände Curaviva, INSOS und Vahs planen den „Bündner Standard“ überkantonale auf den Erwachsenenbereich auszuweiten. Einige Selbsthilfe Organisationen im Behindertenbereich (Procap, insieme Schweiz, Vereinigung Cerebral) und PluSport haben 2020 den „Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen“ publiziert. Dieser Verhaltenskodex, erarbeitet zusammen mit der Fachstelle Limita, definiert in zehn Punkten Grundhaltungen in Risikosituationen. Die Publikation beinhaltet zudem Qualitätsstandards als Richtlinien für das erwünschte Verhalten oder für Handlungen in Risikosituationen.

Für die Mitarbeitenden in Institutionen liegt seit 2011 der Leitfaden zur Prävention und zum professionellen Umgang mit Gewalt in Institutionen für Menschen mit Behinderungen „Gewalt in Institutionen“ von INSOS vor.

IKT und Medien

Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien stellen auch für Menschen mit Behinderungen eine grosse Chance dar, sich zu informieren, in Kontakt mit einem grösseren Personenkreis zu stehen, sich zu bilden oder zu unterhalten. Die neuen Medien müssen deshalb unbedingt barrierefrei werden, was zurzeit keineswegs gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass für Barrierefreiheit je nach Behinderungsform andere Kriterien der Zugänglichkeit gelten. So haben Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen ganz andere Bedürfnisse als Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die auf vereinfachte Strukturierungen von Websites, Leichte Sprache usw. angewiesen sind.³ Parallel zur Realisierung der Barrierefreiheit für die verschiedenen Personenkreise mit Beeinträchtigungen ist auch zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Möglichkeiten erhalten, die nötigen Kompetenzen zu erwerben, um die neuen Chancen zu nutzen.

Im Internet existieren jedoch wegen seiner Anonymität auch neue Gefahrenquellen für Missbrauch und Gewalt. Die AG Prävention unterstützt deshalb die Forderung des Alternativberichts, Gewalt im virtuellen Raum in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention aufzunehmen.

In Zusammenarbeit BFF Kompetenz Bildung Bern und der nationalen Plattform Jugend und Medien des Bundesamtes für Sozialversicherungen haben Curaviva (Curaviva, 2017) resp. insieme (insieme,

³ Weitere Ausführungen zur Barrierefreiheit finden sich im Vertiefungsbericht von avanti donne, S. 9.

2019) Leitfäden entwickelt, um Menschen mit Behinderungen oder Jugendlichen in Institutionen Fähigkeiten für den Umgang mit dem Informations- und Kommunikationsumfeld zu vermitteln und sie vor Missbrauch zu schützen.

Die einseitige, zum Teil herabwürdigende, zum Teil idealisierende, meist aber verfälschende Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien wird in Behindertenkreisen immer wieder kritisiert. Filme stellen ein wichtiges Medium dar, um Bewusstseinsprozesse in Gang zu setzen und um eine Änderung der Einstellungen und Haltungen gegenüber Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Es ist daher zentral, „behinderungsspezifische Anliegen in den Film hineinzubringen, und zwar nicht als Dekor, exotische Effekthascherei oder Tränentreiber, sondern als ein ungeschminkt und realistisch dargestelltes Thema“ (Oberholzer, 2020, S. 30). Eine Publikationsliste zum Thema Behinderung und Medien befindet sich auf S. 38 der Zeitschrift für Heilpädagogik 4/2020.

Seit 2006 präsentiert das Kurzfilmfestival „look&roll“ als Kontrapunkt zum gängigen Filmprogramm eine Auswahl von Kurzfilmen über das Leben mit Einschränkungen, mit Schwächen, mit Behinderungen. Als weitere Gegenstrategie zur diskriminierenden Darstellung und zum beschränkten Zugang zu den allgemeinen Medien wurden von Behindertengruppen eigene Sendegefäße ins Leben gerufen, z. B. das Radio Blind Power, Radio Loko-Motivo oder Happy Radio (s. Linkliste). Kompetenzen, wie man Radiosendungen macht, können sich Menschen mit Behinderungen u.a. an der Radioschule klipp+klang aneignen (s. Linkliste).

Forderungen

23. Wann immer von staatlicher Seite Massnahmen ergriffen werden, um den privaten Sektor, die Medien oder den Bereich IKT zu ermutigen, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung politischer Massnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und zur Erhöhung der Achtung ihrer Würde zu beteiligen, ist darauf zu achten, dass Frauen (und Männer) mit Behinderungen ebenfalls berücksichtigt werden. Sie sind zusammen mit den Behindertenorganisationen in die Arbeit einzubeziehen.
24. Die Charta Prävention "Wir schauen hin!" wird von den Einrichtungen und den Organisationen/Verbänden als Verpflichtung behandelt. Sie erarbeiten Richtlinien und ergreifen Massnahmen für die konkrete Umsetzung der Charta in ihren Strukturen. Die öffentliche Hand fördert diesen Prozess gezielt und unterstützt ihn finanziell.
25. In die existierenden selbstregulierenden Standards und Verhaltenskodizes zu Gewalt gegen Frauen und/oder zur Gleichstellung von Frauen und Männern für den IKT-Sektor und die Medien sind Aspekte, die Frauen (und Männer) mit Behinderungen betreffen, einzubeziehen. Bei der Erarbeitung solcher Dokumente sowie bei der Ausarbeitung von Protokollen oder Richtlinien und Massnahmen zur Sensibilisierung für das Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gilt es, dem erhöhten Risiko von Frauen (und Männern) mit Behinderungen, Opfer von Gewalt zu werden, Rechnung zu tragen. Sie sind in Zusammenarbeit mit Frauen und Männern mit verschiedenen Behinderungen und den Organisationen im Behindertenbereich zu erstellen.
26. Die Ausbildung der Menschen mit Behinderungen im Bereich IKT und Medien wird gezielt gefördert.

Schutz und Unterstützung – Kapitel IV

Allgemeine Verpflichtungen, Information (Art. 18 + 19)

Artikel 18 der Istanbul-Konvention verlangt gesetzgeberische oder sonstige Massnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen. Um diesen Schutz und die Unterstützung sowohl der Opfer als auch der Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Formen von Gewalt sicherzustellen, wird eine wirksame Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, lokalen und regionalen Behörden sowie nichtstaatlichen Organisationen und Stellen gefordert. Die getroffenen Massnahmen müssen u.a. auf einem umfassenden Ansatz beruhen, der das Verhältnis zwischen Opfern, Tatpersonen und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt. Sie sollen im Weiteren die sekundäre Viktimisierung verhindern und die Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen stärken, die Opfer von Gewalt geworden sind. Verwiesen wird ebenfalls auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen.

Für Frauen (und Männer) mit Behinderungen bestehen in allen aufgeführten Punkten grosse Lücken. Die allenfalls getroffenen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen, um Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen, legen keinen Fokus auf ihre spezifische Situation und beruhen daher nicht auf einem umfassenden Ansatz (Absatz 3). Nicht berücksichtigt werden z.B. Beziehungs- und Abhängigkeitsverhältnisse in institutionellen Wohnformen und Formen des selbständigen Wohnens mit Begleitung oder Betreuung oder das Abhängigkeitsverhältnis von Frauen mit komplexen Beeinträchtigungen.

Besteht ein hoher Unterstützungsbedarf, werden Frauen (und Männer) mit Behinderungen von einer Vielzahl an Personen begleitet und betreut: Angehörige, medizinisches Fachpersonal, Fachpersonen der Betreuung usw. Erst die Zusammenarbeit aller involvierter Personen- und Berufsgruppen stellt einen wirksamen Schutz der Opfer sicher und kann dazu beitragen, weiterer Gewalttaten zu verhindern und Gewaltvorkommnisse aufzudecken.

Menschen mit Behinderungen erfahren oft eine sekundäre Viktimisierung. Geringes Einfühlungsvermögen, bagatellisierende Äusserungen oder Äusserungen von Zweifeln an den Schilderungen des Opfers, Mitschuldvorwürfe, Parteiergreifung für den Täter resp. die Täterin oder die soziale Meidung des Opfers sind Ursachen für eine sekundäre Viktimisierung. Weil Frauen (und Männer) mit Behinderungen je nach Beeinträchtigung nicht präzise oder nicht präzise genug schildern können, was ihnen geschehen ist, werden ihre Aussagen bezweifelt und wird ihnen nicht geglaubt. Gerade solche Erfahrungen können zur Folge haben, dass Frauen (und Männer) mit Behinderungen einen Übergriff nicht zur Meldung bringen. Übergriffe werden deshalb häufig erst spät oder gar nicht entdeckt. Für Menschen mit kognitiven oder komplexen Beeinträchtigungen ist es deshalb wichtig, dass sich auch Angehörige oder betreuende und begleitende Fachpersonen an die Hilfestellen wenden können, wenn sie den Verdacht haben, dass eine Person mit Behinderung Gewalt erfahren hat oder von Gewalt bedroht ist. Selber sind sie oft nicht in der Lage, einen Gewaltvorgang zu benennen oder zu beschreiben.

Information

Als weitere Form der sekundären Viktimisierung lässt sich das Vorenthalten von Information bezeichnen. So beginnt die unbefriedigende Situation für Frauen (und Männer) mit Behinderungen bereits mit dem Problem, angemessen, zeitnah und in einer ihnen verständlichen Sprache Informationen über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Massnahmen zu erhalten oder sich solche selber zu beschaffen. Artikel 19 der Istanbul-Konvention verschärft nun ihre benachteiligte Situation noch zusätzlich. Denn in den Erläuterungen zu diesem Artikel wird mit Bezug auf die geforderte „verständliche Sprache“ eine Einschränkung vorgenommen, die sich auf Menschen mit Behinderungen negativ auswirkt: Die Informationen sollen nur in den Sprachen vorliegen, „die am häufigsten in dem betreffenden Land gesprochen werden“. Damit sind aber z.B. Gebärdensprache, Braille, Einfache/Leichte Sprache und Unterstützte Kommunikation (UK) ausgeschlossen. Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, mit kognitiven Beeinträchtigungen und non-verbal kommunizierende Menschen (z.B. mit Störungen

im Autismus Spektrum) erhalten somit keine Informationen, wohin sie sich wenden können und welche Hilfsstellen Erfahrung in der Beratung von Menschen mit Behinderungen haben. Im Übrigen befinden sich viele Migrantinnen in der gleichen Situation.

Es hätte den Rahmen dieses Berichts gesprengt, alle relevanten Webseiten und Publikationen auf ihre Zugänglichkeit für verschiedene Behinderungsformen zu prüfen. Stichproben ergaben, dass die Opferhilfe Schweiz auf ihrer Internetstartseite eine Kurzinformation in Gebärdensprache anbietet. Dies gilt jedoch weder für die Webseiten des EBG noch für die ebenfalls stichprobeweise überprüften Seiten einzelner Opferhilfestellen. Auch auf den Internetseiten der Organisationen im Behindertenbereich sind Informationen über verfügbare Hilfsstellen und rechtliche Massnahmen erst selten in den verschiedenen Kommunikationsformaten vorhanden, auf die Menschen mit Behinderungen angewiesen sind. Das Fazit, das Daniel Kunz 2016 in seiner Untersuchung zur sexuellen Gesundheit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen zieht, bestätigt sich auch heute noch: Es besteht „eine deutlich unzureichende direkte Adressierung der Informationen und Kommunikation“ (Kunz, 2016, S. 117). Immerhin existieren gerade für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen einige Publikationen in Leichter oder Einfacher Sprache, z.B. der Sachcomic «Alles Liebe?» (Limita, 2020), die Heftsammlung „Herz froh“ von Aiha Zemp oder das Bilderbuch „Ma vie intime, affective et sexuelle“ (Institution de Lavigny, 2019). Webseiten mit Informationen in Leichter/Einfacher Sprache sind im Linkverzeichnis aufgeführt. Diese ersten nachahmenswerten Beispiele decken jedoch nicht den Bedarf an Information der Menschen mit Behinderungen. Vor allem sind sie kein Ersatz für Informationen von offizieller Seite und Websites z.B. der Opferhilfestellen. Sie müssen für alle barrierefrei zugänglich gemacht werden, sowohl für Personen mit kognitiven wie mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Forderungen

27. Die Bestimmungen in Artikel 18, Absatz 3, der Istanbul-Konvention sind für Frauen (und Männer) mit Behinderungen umzusetzen. Sie sind besonders schutzbedürftig und haben je nach Beeinträchtigung besondere Bedürfnisse.
28. Staatliche Stellen und NGO mit Hilfsangeboten für Frauen, die Opfer von Gewalt sind, aber auch die Organisationen und Verbände im Behindertenbereich sorgen dafür, dass Frauen (und Männer) mit Behinderungen umfassenden Zugang zu den verfügbaren Anlaufs- und Beratungsstellen haben. Angehörige, Begleit- und Betreuungspersonen können ebenfalls an sie gelangen. Die Stellen gewährleisten im Weiteren, dass die Informationen zu diesen Diensten über die verschiedenen Informationsgefässe angemessen, zeitnah und in den je nach Beeinträchtigung unterschiedlichen Kommunikationsformaten vorliegen. Die Mitarbeitenden dieser Stellen werden geschult, solche Informationen zu erstellen resp. entsprechend zu kommunizieren.
29. Zur Umsetzung von Art. 18 bis 28 der Istanbul-Konvention für Frauen (und Männer) mit Behinderungen sind die Organisationen/Verbände im Behindertenbereich sowie die Menschen mit Behinderungen mit ihrem Wissen, ihrer Kompetenz und ihren Erfahrungen einzubeziehen. Zu berücksichtigen sind zudem spezialisierte Organisationen aus dem Gesundheitsbereich wie der VBMB oder die SSHID.
30. Menschen mit Behinderungen erhalten in ihren Kommunikationsformaten und über geeignete Medienkanäle Informationen über die geltenden regionalen, nationalen und internationalen Mechanismen für Einzel- oder Sammelklagen (Art. 21 der Istanbul-Konvention).

Allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, Telefonberatung (Art. 20 – 24)

Von einer systematischen Berücksichtigung der spezifischen Situationen von Frauen mit Behinderungen durch die allgemeinen oder spezialisierten Hilfsdienste kann nicht ausgegangen werden. Sowohl die allgemeinen wie die spezialisierten Hilfsdienste sind oft nicht so ausgestattet, dass sie den Bedürfnissen von Frauen und (Männern) mit Behinderungen gerecht werden können. Diese Aussage

trifft auch auf den Gesundheitsbereich und den psychiatrisch/psychologischen Bereich zu. Das medizinische Personal kennt sich häufig mit den verschiedenen Behinderungsformen nicht aus und ist sich den Umgang mit Menschen mit Behinderungen nicht gewohnt. In Notfallsituationen machen sich diese Mängel besonders stark bemerkbar.

Angaben, wie viele Frauen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt geworden sind, jährlich Unterstützung durch Gesundheits- und Sozialdienste erhalten, liegen nicht vor. Es gibt keine nationale Statistik, die Frauen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt erfassen (s. S. 11).

Die Nachfrage bei einzelnen Opferhilfestellen ergab, dass sie durchaus von Frauen mit Behinderungen aufgesucht werden. Die Angaben und Schätzungen der befragten Stellen weichen aber stark voneinander ab (von selten bis 9 Fälle in einem Jahr). Möglichkeiten zur Unterstützung seien vorhanden, z.B. können Gebärdendolmetscher resp. -dolmetscherinnen beigezogen werden. Aus der der Rechtsberatung von Inclusion Handicap ist bekannt, dass sich die Opferhilfestellen gegenüber Personen mit Behinderungen als nicht zuständig für Gewaltvorkommen in Institutionen erklärten. Bei den kantonalen Schlichtungs- und Ombudsstellen wiederum, welche die Kantone gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. f IFEG als Bestandteil ihrer «Behindertenkonzepte» einrichten müssen, machten Frauen mit Behinderungen und Angehörige die Erfahrung, dass sie zum Teil nicht so unabhängig sind, wie sie sein sollten.

Auf einer Schätzung beruht auch die Antwort des Frauen-Nottelefons im Herbst 2020 auf die Frage, wie viele Anrufe von Frauen mit Behinderung stammen: Zwischen einem Fünftel und einem Drittel der anrufenden Frauen, so wird vermutet, sind IV-Bezügerinnen. Statistisch erfasst wird „Behinderung“ nicht.

Eine Telefonberatung - oder eine online-Beratung – kann je nach Art der Beeinträchtigung für Frauen mit Behinderungen eine gute Lösung sein. Aber für Personen, deren Fähigkeiten, sich lautsprachlich klar und verständlich auszudrücken, eingeschränkt sind oder die sich mit verschiedener Hilfs- und Kommunikationsmittel (Gebärdensprache, Leichte/Einfache Sprache usw.) verständigen, stellt sie ein hohes Hindernis dar. Eine 24h-Beratung muss aber auch ihnen zur Verfügung stehen. Bei der Einrichtung einer 24h-Beratung ist daher darauf zu achten, dass sie den unterschiedlichen Bedürfnissen je nach Art der Beeinträchtigung gerecht wird und Angebote vor Ort bestehen. Sie darf sich zudem nicht auf die Triage beschränken, sondern muss auch direkt beraten können. Denn oft ist eine Vermittlung an eine kompetente Stelle heute (noch) nicht möglich. Eine 24h-Beratung resp. die Telefonberatung braucht deshalb ausgebildetes Fachpersonal mit umfassenden Kenntnissen zu verschiedenen Behinderungsformen und zu den Risikosituationen von Frauen (und Männern) mit Behinderungen. Bei einer Weiterleitung eines Anrufs sollte es zudem möglich sein, eine direkte Verbindung herzustellen. Die Angabe einer weiteren Telefonnummer kann unter Umständen eine Überforderung darstellen.

Angaben, wie viele Frauen unter den Schutzsuchenden eine Behinderung aufweisen, liegen bei den Frauenhäusern nicht vor. Die Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtensteins DAO kann aus Ressourcen-Gründen keine entsprechende Statistik führen. Erfasst wird jedoch, wie viele Frauen abgewiesen werden mussten, weil ein Frauenhaus nicht barrierefrei ist: In den letzten sechs Jahren blieb die Zahl der wegen körperlicher Beeinträchtigung abgewiesenen Frauen in der Regel unter 0.2 %. Im INFRAS-Bericht „Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz“ von 2014 werden gesundheitliche oder psychische Probleme als weitere Gründe für eine Abweisung erwähnt (INFRAS, 2014, S. 34). Frauen mit einer kognitiven oder komplexen Beeinträchtigung finden keine Erwähnung. Zur Problematik der behindertengerechten Infrastruktur, die gemäss INFRAS-Bericht in vielen Frauenhäusern fehlen (vgl. INFRAS, 2014, S. 61), informierte die DAO im Oktober 2020 auf direkte Nachfrage: „Es ist leider aufgrund fehlender Finanzierung für entsprechende infrastrukturelle Anpassungen noch immer so, dass Frauen mit körperlicher Beeinträchtigung oder gehbeeinträchtigte Frauen nur schwer in Frauenhäusern aufgenommen werden können.“ Gehörlose Frauen finden nach dieser Auskunft in den Frauenhäusern Aufnahme und Beratung, bei Frauen mit einer Sehbehinderung sei dies jedoch schwieriger.

Als positive Entwicklung wird das Frauenhaus Graubünden hervorgehoben, das barrierefrei sei und sowohl Frauen mit Körperbehinderungen als auch Frauen und Kindern mit einer Sinnes- oder Lernbehinderung Schutz und Unterkunft biete.

Eine psychologische Beratung u.a. auch zu Fragen der Sexualität, Pubertät, Verhütung, Liebe, Partnerschaft oder Elternschaft für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und ihre Angehörigen bietet die Fachstelle Lebensräume von insieme Schweiz. Die Fachstelle fungiert zudem als verbandsinterne Meldestelle bei Grenzverletzung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Ihre personellen Ressourcen betragen 110 Stellenprozent. Welcher Anteil dieser Ressourcen für Verhütung und Bekämpfung von Gewalt eingesetzt wird, lässt sich nicht genau beziffern. Aus den Beratungsbereichen anderer Behindertenorganisationen liegen zwar Zahlen zu den Sozial- und Rechtsberatungsvor, jedoch wird dabei die Kategorie "Gewalt" nicht erhoben.

Die AG Prävention gab 2014 eine Bestandsaufnahme der Anlauf- und Fachstellen zu sexueller Gewalt in Auftrag. Ziel war es, herauszufinden, welche Anlauf- und Fachstellen mit dem Fokus Gewalt, sexuelle Gewalt, Mobbing, Beziehungsprobleme und Selbstgefährdung Menschen mit Behinderungen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, fachkompetente Hilfe anbieten können. 181 Organisationen aus der ganzen Schweiz haben sich an der Umfrage beteiligt. Die Analyse ergab, dass es „für Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Täterschaft stehen (in nicht-stationären Settings, wie z.B. ambulanter Psychotherapie, Logo- oder Ergotherapie), für Menschen in Institutionen, für ältere Menschen, für Ausländerinnen und Ausländer, sowie für Menschen mit Behinderung (...) im Vergleich zum effektiven Bedarf zu wenig Angebote“ gibt (Urwyler, 2014, S. 3). Für erwachsene Personen mit Behinderung, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, fand sich 2014 landesweit praktisch keine externe Anlauf- oder Fachstelle, die über spezifische Fachkompetenz im Umgang mit dieser Personengruppe verfügte.

In der Bevölkerungsstudie zu häuslicher Gewalt hält die Fachstelle Gewalt des EBG gestützt auf internationale Studien fest, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen deutlich häufiger von Gewalt betroffen sind als der Bevölkerungsdurchschnitt (Fachbereich Gewalt, 2020, S. 7, vgl. dazu Kapitel I, S4). Gemessen an diesen Zahlen müssten zahlreiche Frauen (und Männer) mit Behinderungen die Unterstützung der Hilfsdienste und Schutzeinrichtungen aufsuchen. Die Diskrepanz lässt sich nur aus der oben beschriebenen lückenhaften Information und der ungenügenden fachlichen und infrastrukturellen Eignung der bestehenden Stellen erklären.

Frauen (und Männer) mit Behinderungen wollen grundsätzlich Zugang zu allen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, sowohl zu den allgemeinen und wie zu den spezialisierten. Die Angebote sollen daher über die Fachkompetenz und die Infrastruktur verfügen, damit sie Frauen (und Männer) mit den verschiedenen Behinderungsformen (physische, psychische, kognitive, komplexe, Sinnesbeeinträchtigung) empfangen, sie beraten und unterstützen können. Um dies zu gewährleisten, verlangt die AG Prävention Massnahmen auf regionaler und nationaler Ebene. Insbesondere sind die Ausbildungscurricula sämtlicher Berufsgruppen zu ergänzen und verpflichtende Weiterbildungen anzubieten (s. Kapitel Prävention). Ferner ist ein System einzuführen, das die Koordination und die Wissensvermittlung zum Thema Behinderung sicherstellt, z.B. in Form eines Kompetenzzentrums mit mobilen Unterstützungsangeboten.

Eine spezialisierte Stelle „Behinderung“ in einzelnen Städten oder Grossregionen wird den Anliegen der Frauen (und Männer) mit starken Einschränkungen und ihren Möglichkeiten, sich fortzubewegen oder zu kommunizieren, nicht gerecht.

Meldung, Anlauf- und Meldestellen

Die Abhängigkeit von Assistenz-, Begleit- und Betreuungspersonen, sei dies nun in der Familie, im ambulanten oder in einem stationären Setting, und die schwierige Erreichbarkeit von Meldestellen können Gründe dafür sein, dass Frauen (und Männer) mit Behinderungen erlittene Gewalt nicht zu melden. Es ist deshalb von hoher Wichtigkeit, dass Familienangehörige und Angehörige bestimmter Berufsgruppen ermutigt werden, den zuständigen Behörden Meldung zu machen, wenn sie Zeugin

oder Zeuge einer Gewalttat geworden sind oder wenn sie den ernsthaften Verdacht hegen, dass eine solche Tat begangen wurde oder werden könnte. Vorschriften über die Vertraulichkeit dürfen diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, eine solche Meldung zu machen. Seit 2019 sind alle Fachpersonen in der Kinderbetreuung verpflichtet, bei konkreten Hinweisen auf die Gefährdung des Kindeswohls die Behörden zu informieren (Art. 314 Bst. d ZGB).

Nur in amtlicher Tätigkeit besteht bei erwachsenen Personen eine Meldepflicht. Für Fachpersonen in der Erwachsenenbetreuung besteht sie nicht (Art. 443 ZGB). Sie haben aber ein Melderecht, was unter Fachpersonen oft zu wenig bekannt ist.

Im letzten Punkt der Charta Prävention „Wir schauen hin!“ verpflichten sich die unterzeichnenden Organisationen dazu, niederschwellige Anlauf- resp. Meldestellen einzurichten. Eine fachlich kompetente Person soll als erste Anlaufstelle allen Personen zur Verfügung stehen, die von Gewalt betroffen sind oder Gewalt beobachtet haben oder den Verdacht hegen, dass eine Person Gewalt erlitten hat. Diese angebotsinterne Stelle muss leicht erreichbar und zugänglich auch für Menschen sein, die nicht mobil sind oder Unterstützung in der Verständigung benötigen. Eine nächste Stufe, um sicherzustellen, dass Übergriffen, Verdachtsfällen oder vermuteten Vorkommnissen nachgegangen wird, bilden im Meldesystem der Charta die verbandsinternen Meldestellen. Erwähnt wurde bereits die Beratungsstelle Lebensräume von insieme, die als verbandinterne Meldestelle wirkt. Die gleiche Funktion übernimmt im Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie vahs seine Fachstelle zur Prävention von Gewalt und sexueller Ausbeutung. Das System bleibt aber unvollständig ohne externe Anlauf- und Meldestelle, an die sich insbesondere auch Frauen (und Männer) mit Behinderungen wenden können, die nicht in Institutionen leben.

Forderungen

31. Die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage im Bereich allgemeine und spezialisierte Hilfsangebote für Frauen (und Männer) mit Behinderungen, die Gewalt erlitten haben, ist dringend zu schliessen. Bund und Kantone müssen ihre Verantwortung wahrnehmen und aktiv werden. Der Aufbau einer nationalen Stelle als Kompetenzzentrum zur Prävention und Bekämpfung von (sexualisierter) Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen ist zu prüfen.
32. Frauen (und Männer) mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt geworden sind, müssen uneingeschränkter Zugang zu den zuständigen Gesundheits- und Sozialdiensten erhalten. Um dies zu gewährleisten, erarbeiten Behörden, Fachorganisationen des Gesundheits- und Sozialbereichs und Organisationen im Behindertenbereich gemeinsam Lösungen, die sich auf die Erfahrungen von Frauen (und Männern) mit Behinderungen abstützen. Die finanzielle Unterstützung muss sichergestellt werden.
33. Die Statistiken der Gesundheits- und Sozialdienste, der Schutzeinrichtungen und der Telefonberatung werden um die Kategorie Behinderung, differenziert in verschiedene Behinderungsformen, ergänzt. Das Kriterium „Bezug einer IV-Leistung“ ist zu wenig aussagekräftig und erfasst nur einen Teil der Menschen mit Behinderungen. Die Behindertenorganisationen erheben bei ihren verschiedenen Beratungsangeboten, wie viele Anfragen das Thema Gewalt betreffen.
34. Um die Situation für Frauen (und Männer) mit Behinderung zu verbessern, sind die Frauenhäuser sowie die allgemeinen und spezialisierten Hilfsdienste mit genügend Ressourcen für den Erwerb des notwendigen Fachwissens zur professionellen Begleitung von Personen mit Behinderungen, für ihre Beratung sowie für die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur zu versehen.
35. Die Telefonberatung resp. 24h-Beratung trägt den verschiedenen Kommunikationsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen Rechnung. Bei der Einrichtung einer Telefon- oder online-Beratung ist man sich bewusst, dass für viele Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen eine Telefonberatung nicht geeignet ist. Alternativen sind anzubieten.

36. Die Pflicht zur Meldung einer Gefährdung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist auf Fachpersonen im Erwachsenenbetreuungsbereich auszuweiten.
37. Die Gefährdungsmeldung muss einfach und barrierefrei möglich sein. Das gilt ebenfalls für die internen Melde- und Anlaufstellen von Institutionen. Diese müssen zudem ihre Abläufe zu Meldungen, Verdacht, Vermutungen intern so festlegen, dass Meldungen einfach vorgenommen werden können.

Materielles Recht – Kapitel V

Zivilverfahren und Rechtsbehelfe, Schadenersatz und Rechtsbehelfe, Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Art. 29 - 31)

Wie im Alternativbericht der NGO festgehalten, gibt es in der Schweiz keine gezielte Gesetzgebung zu verschiedenen Ausprägungen von Gewalt. Ferner fehlt es an einem systematischen Monitoring der Rechtsanwendung sowie an einer damit verknüpften systematischen Evaluation des gesetzten Rechts. Dies führt dazu, dass Mängel des positiven Rechts oder seiner Umsetzung nicht erkannt werden und Anpassungen ausbleiben.

Diese Lücken und Mängel wirken sich auch für Frauen (und Männer) mit Behinderungen negativ aus, gelten für sie doch grundsätzlich die gleichen gesetzlichen Grundlagen wie für alle anderen Personen. Ausführungen zur Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen finden sich in der UN-BRK, insbesondere in den Artikeln 15, 16 und 17. Im laufenden Prüfverfahren zur Umsetzung der UN-BRK verlangt die „List of Issues“ des UN-Ausschusses für die Rechte der Menschen mit Behinderungen u.a. explizit Auskunft, wie die Istanbul-Konvention umgesetzt wird, und stellt Fragen zum schweizerischen Sterilisationsgesetz und den Bestimmungen zur Sterilisation urteilsunfähiger Personen (Art. 17 UN-BRK) (s. dazu die Ausführungen auf S. 27f zu Art. 39 der Istanbul-Konvention).

Umsetzung

Zu den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen zu Gewalt an Frauen, zu ihrer kritischen Bewertung und ihrer Umsetzung verweisen wir auf den Alternativbericht der NGO. Zweifellos erfolgt die Umsetzung des gesetzlichen Rahmens für Frauen (und Männer) mit Behinderungen je nach der Art ihrer Beeinträchtigung unbefriedigend. Eine Benachteiligung bei der Umsetzung des gesetzlichen Rahmens kann z. B. entstehen, wenn für Opfer mit eingeschränkter Seh- oder Hörfähigkeit keine Dolmetschdienste oder Kommunikationshilfen vorhanden sind. Auch die Beurteilung der Tat ohne Berücksichtigung der verminderten Abwehrmöglichkeit wegen einer körperlichen Beeinträchtigung kann eine Benachteiligung des Opfers bedeuten.

Inclusion Handicap äussert in ihrer Stellungnahme zur laufenden Revision des Sexualstrafrechts erhebliche Zweifel, was die Konformität des geltenden Rechts u.a. mit Art. 45 der Istanbul-Konvention, Sanktionen und Massnahmen, sowie Art. 46, Strafverschärfungsgründe, hinsichtlich sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen betrifft. Gemäss Art. 47 StGB, Grundsatz der Strafzumessung, wird das Verschulden und somit die Strafe „nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden“ (Abs. 2) bestimmt. Gewalt gegen Frauen (und Männer) mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Lebenssituation und ihrer Beeinträchtigungen besonders schutzbedürftig sind, könnte somit als besonders verwerflich beurteilt werden und eine Strafverschärfung zur Folge haben. Die allgemeine Formulierung von Art. 47 Abs. 2 StGB und der damit dem Gericht eingeräumte Ermessensspielraum können jedoch auch zur gegenteiligen Beurteilung führen: Aufgrund der Vorurteile, diskriminierenden Vorstellungen und Mythen z.B. gegenüber Frauen mit kognitiven Beeinträchtigungen kann es vorkommen, dass Gewalttaten ihnen gegenüber als weniger gravierend geahndet werden. So berichtete z.B. die Luzerner Zeitung am 15. April 2018 über die verhältnismässig milde Verurteilung eines Straftäters wegen sexueller Handlungen mit einem Kind. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass das Gericht die Milde u.a. damit begründete, dass die

Folgen der Tat für das Opfer aufgrund seiner kognitiven Beeinträchtigung „wohl nicht sehr gravierend ausgefallen sind“.

Unter Vorurteilen und diskriminierenden Vorstellungen leiden alle Frauen mit Behinderungen, insbesondere aber auch Frauen (und Männer) mit psychischen Beeinträchtigungen. Niehaus, Krüger & Caviezel Schmitz untersuchten die Benachteiligung von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung im Strafverfahren. Um eine Veränderung zu erwirken und zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen allein aufgrund ihrer Besonderheiten ungerecht behandelt werden, liege die Verantwortung „wesentlich bei Vertreter(inne)n der forensischen und strafrechtlichen Praxis“ (Niehaus, Krüger & Caviezel Schmitz, 2013, S. 2). Zwei Punkte heben sie als Voraussetzungen für eine gerechte Behandlung hervor: erstens die Notwendigkeit, dass Fachpersonen „über entsprechende Kenntnisse und Handlungskompetenzen verfügen“, und zweitens „eine Bereitschaft, sich auf die Besonderheiten intellektuell beeinträchtigter Personen einzustellen“ (Niehaus, Krüger & Caviezel Schmitz, 2013, S. 2).

Zivilverfahren und Rechtsbehelfe

Der Schattenbericht von Inclusion Handicap zur UNO-BRK nennt in seinen Erörterungen zu Art. 13, Zugang zur Justiz, in welchen Bereichen Menschen mit Behinderungen in der Schweiz überall mit Diskriminierungen konfrontiert sind (Inclusion, 2017, S. 52ff). Die Analysen und Forderungen von Inclusion Handicap haben nach wie vor Gültigkeit. Die folgenden Ausführungen richten den Fokus nur auf einige Punkte, die für das Thema Gewalt resp. die Umsetzung der Istanbul-Konvention bedeutsam sind.

Frauen (und Männer) mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt geworden sind, stehen den komplexen zivilrechtlichen Verfahren hilflos gegenüber, wenn Informationen, wie zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den Tätern bzw. Täterinnen (Artikel 29 Absatz 1 der Istanbul-Konvention) oder staatlichen Behörden (Artikel 29 Absatz 2 der Istanbul-Konvention) geltend zu machen sind, nicht in den Kommunikationsformaten vorliegen, die den unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Frauen (und Männer) mit Behinderungen entsprechen. Sie sind unter Umständen auch auf Übersetzungen angewiesen und brauchen deshalb in Zivilverfahren mehr Zeit und längere Fristen.

Bei urteilsfähigen Frauen (und Männern) mit kognitiven Beeinträchtigungen übernehmen oft Angehörige die Aufgabe, ihnen die Vorgänge einfach zu erklären und sie weitreichend zu unterstützen. Doch ist dies nicht in jedem Fall gewährleistet. Können Angehörige die Aufgabe z. B. wegen Befangenheit nicht übernehmen, weil die Gewalt durch ein Familienmitglied ausgeübt wurde oder sie emotional stark mitbelastet sind, muss auf anderem Weg eine umfassende Unterstützung für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gewährleistet sein.

Forderungen

38. Um die mehrfache Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen zu beseitigen, ist die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der UN-BRK mit Priorität zu behandeln. Dabei sind Synergien zwischen verschiedenen internationalen Übereinkommen herzustellen und zu nutzen. Weitere gesetzliche Grundlagen sind daraufhin zu prüfen, ob sie Frauen mit Behinderungen gerecht werden und sie nicht diskriminieren.
39. Die relevanten Berufsgruppen, die für die Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen zuständig sind, erhalten Richtlinien und Ausbildungsmodule zu Behinderungsformen und zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen, damit Vorurteile und Mythen nicht die korrekte Bemessung von Straftaten und die gerechte Beurteilung von Gewalttaten verhindern. Solche Richtlinien und Module sind in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen, den Behindertenorganisationen und Fachpersonen, die mit dem Thema vertraut sind, zu erarbeiten.
40. Weiter werden Fachpersonen finanziert, die in Unterstützter Kommunikation und anderen Kommunikationsformaten geschult sind und spezifische Kompetenzen zur Befragung und Begleitung von Opfern mit kognitiver Beeinträchtigung besitzen. Sie werden von Beginn weg in die Verfahren einbezogen.

41. Sämtliche Verfahren, um gegenüber Tätern bzw. Täterinnen und staatlichen Behörden zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen, Schadenersatz zu fordern oder eine staatliche Entschädigung zu erlangen, müssen daraufhin analysiert werden, ob sie für Frauen (und Männer) mit Behinderungen zugänglich sind oder ob diese benachteiligt werden. Die Zugänglichkeit ist für die verschiedenen Behinderungsformen zu untersuchen. Gestützt auf die Analyse sind Massnahmen zu ergreifen und Verbesserungen in die Wege zu leiten. Allenfalls für Frauen bereits existierende Stellen sind zu sensibilisieren. Menschen mit Behinderungen und die Behindertenorganisationen sind mit ihrer Fachkompetenz in die Analyse und Entwicklung von Massnahmen einzubeziehen.
42. Mit geeigneten Verfahren ist sicherzustellen, dass Gewalttaten gegen Frauen mit Behinderungen bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht vorrangig berücksichtigt werden und Frauen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und ihre Kinder bei der Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts vor weiterem Schaden geschützt werden (Art. 31 der Istanbul-Konvention). Die zivilrechtlichen Folgen von Zwangsheirat berücksichtigen die Situation von Frauen mit Behinderungen (Art. 32 der Istanbul-Konvention).

Psychische Gewalt, körperliche Gewalt, Nachstellungen, sexuelle Gewalt, Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 33 – 38), sexuelle Belästigung, Beihilfe oder Anstiftung und Versuch (Art. 40 – 41)

Gemäss geltendem Schweizer Strafrecht werden psychische Gewalt (als Drohung nach Art. 180 StGB und Nötigung nach Art. 181 StGB), verschiedene Formen von körperlicher und sexueller Gewalt sowie sexuelle Belästigung unabhängig von persönlichen Merkmalen des Opfers oder der Täter-Opfer-Beziehung generell unter Strafe gestellt. Bei spezifischen Delikten gegen die sexuelle Integrität sind Minderjährigkeit, die besondere Schutzbedürftigkeit oder der Missbrauch einer Autoritätsstellung der Tatperson (gemäss Art. 46 der Istanbul-Konvention) als eigene Tatbestandsmerkmale erwähnt. Für Frauen (und Männer) mit Behinderung von Bedeutung ist Art. 191 StGB, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, sowie Art. 193 StGB, Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit, und u.U. Art. 192 StGB, sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen.

Zur allgemeinen Bewertung der Bestimmungen zu psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt, Nachstellung, Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, sexueller Belästigung sowie Beihilfe, Anstiftung und der Versuch dazu verweisen wir auf den Alternativbericht der NGO. Im Rahmen einer umfassenden Studie ist zu prüfen, ob den Lebenssituationen von Frauen (und Männern) mit Behinderungen und ihrem erhöhten Risiko, Opfer der verschiedenen Formen von Gewalt zu werden, im Schweizer Straf- und Strafprozessrecht sowie der entsprechenden Gerichtspraxis Rechnung getragen werden. Die Gründe für ihre Schutzbedürftigkeit wurden in Kapitel I, S. 4f ausgeführt.

Forderungen

43. Im Rahmen einer Studie ist die Vereinbarkeit des Schweizer Straf- und Strafprozessrechts sowie der entsprechenden Gerichtspraxis mit den Anforderungen der Istanbul-Konvention hinsichtlich Strafbarkeit, Strafrahmen, Strafzumessung und Strafverfahren bei verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen (und Männer) mit Behinderungen zu untersuchen. Die in Art. 33ff geforderten gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen müssen der Schutzbedürftigkeit von Frauen (und Männern) mit Behinderungen Rechnung tragen.
44. Den besonderen Gefährdungssituationen, denen Frauen (und Männer) mit Behinderungen ausgesetzt sind, ist bei Zwangsheirat und Verstümmelung Rechnung zu tragen. Dies gilt in erhöhtem Masse bei Frauen mit kognitiven oder komplexen Beeinträchtigungen, die nicht verstehen können, was mit ihnen geschieht. Es muss sichergestellt werden, dass die höchstpersönlichen Rechte gerade auch im Kontext medizinischer Behandlungen und Eingriffe nicht verletzt werden resp. nicht (vorschnell) stellvertretende Entscheide durch Dritte gefällt werden (z.B. Angehörige).

45. Beihilfe oder Anstiftung von Menschen mit Behinderungen, die die Folgen ihrer Handlungen nicht erkennen können, zu psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt (einschliesslich Vergewaltigung) ist besonders verwerflich und muss verschärfte Massnahmen zur Folge haben.

Zwangsabtreibung

Viele Frauen mit Behinderungen wünschen sich Kinder. Gerade bei Frauen mit kognitiven Beeinträchtigungen stösst dieser Wunsch aber nach wie vor oft auf Ablehnung des Umfeldes. Um eine Elternschaft zu verhindern, kam es zu Schwangerschaftsabbrüchen oder Sterilisationen gegen den Willen der Frau. Mit der zunehmenden Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Enttabuisierung des Themas Sexualität wuchs das Unrechtsempfinden und wurden gesetzliche Regelungen zum Schutz der körperlichen Integrität und der höchstpersönlichen Rechte eingeführt. Heute werden vorwiegend verschiedene Verhütungsmethoden eingesetzt, um eine Schwangerschaft zu verhindern.

Ob und an wie vielen Frauen mit Behinderungen heute Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, ist nicht bekannt. Die entsprechende Statistik des Bundesamtes für Statistik enthält keine Angaben zu Behinderung (BfS, 2020). Art. 119 des Strafgesetzbuches verlangt, dass die schwangere Frau ein schriftliches Gesuch für einen Abbruch stellt. Die Ärztin oder der Arzt muss ferner vor dem Eingriff ein eingehendes Gespräch mit ihr geführt und sie persönlich beraten haben. Bei urteilsunfähigen Personen wird für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung verlangt.

Die Durchführung des Gespräches und der Beratung mit Frauen mit kognitiven Beeinträchtigungen stellen besondere Anforderungen an die Kompetenz der Ärztinnen und Ärzte, und es ist fraglich, ob und wie gut sie erfolgt.

Ein ähnliches Vorgehen wie bei der Sterilisation (s. unten), um sicherzustellen, dass eine Abtreibung nicht gegen den Willen der nicht urteilsfähigen schwangeren Frau vorgenommen wird, ist nicht festgelegt. Es besteht somit kein spezieller Schutz.

Forderung

46. Der Informations- und Beratungspflicht gemäss StGB 119 und 120 muss auch bei Frauen mit kognitiven Beeinträchtigungen und Frauen mit Kommunikationsschwierigkeiten nachgekommen werden. Es ist zu prüfen, ob urteilsunfähige Frauen mit der bestehenden Regelung genügend geschützt sind oder ob spezifische Schutzmechanismen analog zur Sterilisation einzuführen sind. Die höchstpersönlichen Rechte dürfen gerade auch im Kontext medizinischer Behandlungen und Eingriffe nicht verletzt werden, indem (vorschnell) stellvertretende Entscheide durch Dritte gefällt werden (z.B. Angehörige).

Zwangssterilisation

Das Sterilisationsgesetz wurde 2004 eingeführt, um missbräuchliche Sterilisationen bei urteilsunfähigen Personen zu verhindern, und behandelt dabei urteilsfähige und urteilsunfähige Personen unterschiedlich. Bei einer über 18-jährigen urteilsfähigen Person ist eine Sterilisation zulässig, wenn diese über die Tragweite des Eingriffs umfassend informiert worden ist und ihm in Kenntnis aller Umstände frei und schriftlich zugestimmt hat (Art. 5 SterG). Bei urteilsfähigen Personen unter 18 Jahren ist die Sterilisation grundsätzlich verboten. Sie ist auch verboten, wenn die über 18-jährige Person vorübergehend urteilsunfähig ist. Damit soll verhindert werden, dass Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zwangssterilisiert werden. Bleibt bei einer Person eine Urteilsunfähigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestehen, ist eine Sterilisation nicht absolut verboten. Sie darf unter Einhaltung bestimmter Vorgaben vorgenommen werden, und zwar bereits ab 16 Jahren. Urteilsunfähige Personen sind somit weniger geschützt als urteilsfähige. Zu den sieben Vorgaben, die das Gesetz macht, gehört auch, dass die Erwachsenenschutzbehörde dem Eingriff zustimmen muss (Art. 7 SterG). Ob die vorgesehenen Massnahmen tatsächlich ausreichenden Schutz für urteilsunfähige Personen vor Missbrauch gewähren, ist jedoch fraglich, denn der Prozess der Abklärung enthält verschiedene

Abwägungs- resp. Ermessensfragen. Z.B. muss geklärt werden, ob die Sterilisation tatsächlich im Interesse der betroffenen Person liegt. Angesichts solch schwieriger Entscheidungssituationen wäre eine wirkungsvolle Kontrolle unerlässlich. Das Sterilisationsgesetz sieht dazu die Pflicht vor, einen Eingriff innerhalb von 30 Tagen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement des Kantons oder der von diesem bezeichneten Stelle Meldung zu machen (Art. 10 Abs. 2 SterG).

Gesamtschweizerische Zahlen zur Sterilisation von dauerhaft urteilsunfähigen Menschen resp. Menschen unter umfassender Beistandschaft liegen nicht vor. Nachfragen bei verschiedenen kantonalen Direktionen resp. der KESB, wie viele dieser Personen sterilisiert wurden, ergeben kein klares Bild. Mehrere Stellen berichten, dass in den letzten ca. 10 Jahren keine Sterilisationen gemeldet wurden, eine informiert, dass in den letzten acht Jahren zwei Zustimmungen zur Sterilisation eingetroffen seien. Die Antwort und Ausführungen einer Gesundheitsdirektion legen nahe, dass keineswegs klar ist, wer prüft, ob die Voraussetzungen zur Sterilisation erfüllt sind. Fraglich sei weiter, ob die intendierte Kontrolle zur Verhinderung widerrechtlicher Sterilisationen tatsächlich ausgeübt werden könne, da die Meldungen gemäss Art. 10 Abs. 3 SterG keine Angaben zu den betroffenen Personen enthalten dürfen.

Aus Beratungsangeboten der Behindertenorganisationen ist bekannt, dass Fragen rund um die Sterilisation gestellt werden und die Thematik zwar selten, aber doch immer wieder in verschiedener Form präsent ist.

Forderungen

47. Das Sterilisationsgesetz ist im Lichte der UN-BRK zu überprüfen. Die unterschiedliche Altersgrenze – 18 Jahre für urteilsfähige und 16 Jahre für urteilsunfähige Personen – muss aufgehoben werden. Sie stellt eine Ungleichbehandlung dar.
48. Dem Schutz urteilsunfähiger Personen ist verstärkt Rechnung zu tragen. Es ist zu prüfen, ob dauerhaft urteilsunfähige Personen durch die geltenden Regelungen zur Sterilisation genügend vor einem unwillentlichen oder gegen ihren Willen durchgeführten Eingriff geschützt sind. Um Zwangssterilisationen zu verhindern, ist eine klar geregelte, wirksame Meldepflicht einzuführen. Eine sorgfältige Prüfung der Meldungen ist vorzusehen.

Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten (Art. 42)

Artikel 42 der Istanbul-Konvention listet mögliche inakzeptable Rechtfertigungen und mildernde Umstände für Gewalttaten auf: Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die so genannte Ehre. Auch wenn das schweizerische Strafgesetzbuch keine entsprechenden Rechtfertigungsgründe kennt, ist gerade in Bezug auf Menschen mit Behinderungen ist eine kritische Haltung zu den geltenden Normen wichtig. Wie weiter vorne ausgeführt, wirken ihnen gegenüber spezifische und kaum reflektiert Vorurteile und Mythen. Die Infantilisierung von Menschen mit Behinderungen und Vorstellungen, sie seien entweder asexuell oder triebgesteuert, können die Strafverfahren beeinflussen. Die bereits erwähnten Untersuchungen zu den Mythen gegenüber Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen kommen zum Ergebnis, dass die Chancen auf Verfahrensgerechtigkeit für Tatpersonen und Opfer mit kognitiver Beeinträchtigung verringert wird, wenn Verfahrensbeteiligte die Mythen über „geistige Behinderung und sexuelle Gewalt“ unkritisch weitertragen (Krüger, Caviezel Schmitz & Niehaus, 2016, S. 94). Die Tradierung dieser Mythen zu unterbrechen ist zweifellos ein langwieriger Prozess, der auf verschiedenen Ebenen einsetzen muss, um wirksam zu werden. Thematische Aus- und Weiterbildungen, aber auch direkte Begegnung mit Menschen mit Behinderungen haben sich bewährt (vgl. Kapitel III).

Forderung

49. Alle in einem Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen erhalten Aus- und Weiterbildung und profitieren von weiteren geeigneten Massnahmen, um die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen, im Strafverfahren zu verhindern.

Anwendung der Straftatbestände, Sanktionen und Massnahmen, Strafverschärfungsgründe, Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile (Art. 43 – 48)

Zu den strafverschärfenden Gründen im Schweizer Strafgesetzbuch finden sich bereits auf S. 24 Ausführungen. Grundsätzliche Überlegungen zur Schutzbedürftigkeit von Frauen (und Männern) mit Behinderungen sind in Kapitel I, aber auch in weiteren Abschnitten dieses Vertiefungsberichts ausgeführt. Mit Blick auf die Lebensrealitäten von Frauen (und Männer) mit Behinderungen werden dort auch die Gründe präzisiert, weshalb Straftaten gegen sie als besonders verwerflich gelten und somit strafverschärfend wirken müssen: Abhängigkeit von Unterstützungspersonen (Autoritätsstellung), Beziehungsgeflecht bei intentionellen und begleiteten Wohnformen (ähnlich den familiären Beziehung), geringe Sozialkontakte und Selbstbestimmung in der Lebensgestaltung, verminderte Abwehrmöglichkeiten (psychische Auswirkungen) usw. In Unkenntnis der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen besteht die Gefahr, dass diese Merkmale für eine Strafverschärfung vernachlässigt werden.

Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen können möglicherweise nicht einschätzen und verstehen, dass sie Opfer einer Gewalttat geworden sind, und erachten ein grenzverletzendes Verhalten unter Umständen als normal, weil es im Rahmen von Hygiene- oder Pflegehandlungen stattfand. Das bedeutet letztlich, dass eine Gewalttat nicht zur Anzeige kommt.

Stellt auf Opferseite die Feststellung der Tat und ihrer Schwere bereits eine grosse Herausforderung dar, gilt gleiches für die Bemessung wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen, die der Schwere einer Straftat Rechnung tragen. Es kann durchaus sein, dass ein stark kognitiv eingeschränkter oder auch urteilsunfähiger Straftäter gar nicht begreift, eine Straftat begangen zu haben, und die Schwere der Straftat nicht ermessen kann. Welche Sanktionen in solchen Fällen angezeigt sind und wie mit Tätern resp. Täterinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen umzugehen ist, verlangt sorgfältige Abklärungen und Erwägungen. Alternative Verfahren können Sinn machen und sollten nicht grundsätzlich verboten werden (Art. 48 der Istanbul-Konvention), doch müssen solche wirksamen Alternativen zu Strafverfahren oder zur Streitbeilegung noch entwickelt werden.

Eine sorgfältige Prüfung der Situation ist auch angezeigt, um zu verhindern, dass der Person von vornherein und rein aufgrund der kognitiven Beeinträchtigung eine Urteilsfähigkeit abgesprochen wird, so dass die Bemessung der Sanktionen zu milde resp. wirkungslos ausfällt.

Forderungen

50. Bei Menschen mit Behinderungen ist grundsätzlich von einer hohen Schutzbedürftigkeit auszugehen. Ihre spezifischen Lebenssituationen, ihre Einschränkungen sowie ihre Beziehungsgeflechte sind strafverschärfend zu berücksichtigen.
51. Die Frage angemessener und wirksamer Sanktionen bei stark kognitiv eingeschränkten oder urteilsunfähigen Straftätern und Straftäterinnen ist zu klären.
52. Alternative Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile für Täter resp. Täterinnen mit kognitiven Beeinträchtigungen sind zu prüfen.

Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen – Kapitel VI

Allgemeine Verpflichtungen, Soforthilfe, Schutz und Prävention, Verfahren auf Antrag und von Amtes wegen, Schutzmassnahmen, Rechtsberatung (Art. 49 – 51, 54 - 58)

Die bisherigen Ausführungen zu den Lebensrealitäten und Risikosituationen von Frauen (und Männern) mit Behinderungen legen nahe, dass sie als Opfer von Gewalt bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren benachteiligt werden. Bei den Ermittlungen spielen die Erkennungs- und Mitteilungsmöglichkeiten der Frauen (und Männer) mit Behinderungen eine zentrale Rolle. Frauen, deren Seh- oder Hörvermögen eingeschränkt ist, können Vorgänge u.U. nur zum Teil schildern. Dolmetsch-Dienste sind unerlässliche, können jedoch eine Rekonstruktion eines Tathergangs erschweren und Missverständnisse produzieren. Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen sind zudem auf Übersetzungshilfen angewiesen, wenn sie Mühe haben, Gesagtes rasch aufzufassen und zu verarbeiten, oder wenn sie ein eingeschränktes Erinnerungsvermögen besitzen. Dann müssen sie von verlässlichen, kompetenten Personen begleitet werden können, die vertraut sind mit ihren Kommunikationsmöglichkeiten und ihrem Unterstützungsbedarf (z.B. Angehörige oder Betreuungs- und Begleitpersonen).

Werden die Voraussetzungen einer Person nicht sorgfältig abgeklärt, ist ein gerechtes Verfahren nicht gewährleistet. Wie bereits erwähnt ist belegt, dass Vorurteile und Mythen gegenüber Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen wirksam sind und die Verfahren beeinflussen. Die Autorinnen entsprechender Untersuchungen machen in diesem Zusammenhang auf die leichte Beeinflussbarkeit dieser Personen und die damit einhergehende Gefahren aufmerksam: „Aufgrund ihrer erhöhten Suggestibilität und Neigung zur Einwilligung (sind sie) anfälliger dafür, im Rahmen von Befragungen Falschgeständnisse abzulegen“ (Krüger, Caviezel Schmitz und Niehaus, 2016, S. 87). Es gibt bisher nur wenige Fachpersonen, die sich mit Glaubwürdigkeitsgutachten für Menschen mit stärkerer Beeinträchtigung auskennen.

Die Wohnsituationen von Menschen mit Behinderungen und ihr Unterstützungsbedarf führen dazu, dass Betreuungs- und Begleitpersonen unter Umständen Einblick in sehr persönliche und intime Bereiche des Lebens der betreuten Personen haben. Werden Betreuungs- und Begleitpersonen als Zeuge oder Zeugin zu Gewaltvorgängen befragt, sind sie sich die oft nicht bewusst, dass Aussagen zum Vorleben und Verhalten des Opfers nur dann gemacht werden dürfen, wenn sie sachdienlich und notwendig sind. Die befragenden Personen müssen auch diese Möglichkeit der Beeinflussung kennen, um ein faires Verfahren zu gewährleisten. Mit klaren Regelungen ist bei den Angeboten der Behindertenorganisationen dafür zu sorgen, dass die Privatsphäre der gewaltbetroffenen Person gewahrt wird.

Weil Frauen mit Behinderungen oft nicht geglaubt wird, dass sie Opfer einer Gewalttat geworden sind, kommt es oft gar nicht zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens weder von Amtes wegen noch auf Antrag (Art. 55 der Istanbul-Konvention).

Mit Ausnahme der Untersuchungen von Krüger, Caviezel Schmitz und Niehaus (2016 und 2013) zu Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen gibt es kaum Untersuchungen zu Menschen mit Behinderungen in Strafverfahren. Daher können für die folgenden Artikel der Istanbul Konvention lediglich Forderungen formuliert werden. Ihre Kernaussage: Die Lebensrealitäten und der Unterstützungsbedarf der Frauen (und Männer) mit Behinderungen sowohl als Opfer als auch als Täter oder Täterin sind bei allen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu berücksichtigen. Ihr ungehinderter Zugang zu Verfahren und Hilfen ist sicherzustellen. Bereits bei der Gefährdungsanalyse und dem Gefahrenmanagement (Art. 51) sind die Kompetenz und die Erfahrungen der Frauen (und Männer) mit Behinderungen und ihrer Organisationen einzubeziehen.

Die Analysen und Forderungen des Alternativberichts finden die Unterstützung der AG Prävention.

Forderungen

53. Die zuständigen Behörden ergreifen gesetzliche und andere Massnahmen, um sicherzustellen, dass Frauen (und Männer) mit Behinderungen bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung ausreichend geschützt und nicht benachteiligt werden. Sie erhalten die materielle und personelle Unterstützung, die ihren Einschränkungen entsprechend die beste Möglichkeit bietet, gehört und verstanden zu werden. Verfahren der einschlägigen Behörden, die eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben, der Schwere der Situation sowie der Gefahr wiederholter Gewalt vornehmen, müssen den besonderen Situationen und spezifischen Unterstützungsbedürfnissen der Frauen (und Männer) mit Behinderungen Rechnung tragen.
54. Speziell geschulte Fachpersonen werden für Befragungen und die Begleitung in einem Verfahren zur Verfügung gestellt. Bei Befragungen und Fragen zur Beziehung der Tatperson zum Opfer gilt es zu beachten, dass Menschen mit Behinderungen oft abhängig sind von Personen, denen sie vertrauen können müssen.
55. Es werden Massnahmen ergriffen, um die Wirksamkeit von Mythen gegen Frauen (und Männer) mit Behinderung zu unterbinden und ihre Weitertradierung zu verhindern. Alle für die Ermittlung und Einleitung eines Gerichtsverfahrens zuständigen Berufsgruppen erhalten Weiterbildungen, die sie für den Umgang mit Frauen (und Männern) mit Behinderungen als Opfer von Gewalttaten kompetent machen. Sie müssen die spezifischen Herausforderungen und Möglichkeiten verschiedener Behinderungsarten kennen und adäquat damit umgehen können.
56. Die unter Artikel 56 genannten Schutzmassnahmen stehen auch Frauen mit Behinderungen zur Verfügung. Es muss für die verschiedensten Behinderungsformen gewährleistet sein, dass sie die Informationen erhalten, sie verstehen und die Unterstützungen beziehen können. Erforderlich sind Informationen in geeigneten Kommunikationsmodi und über entsprechende Kanäle zu den Hilfsdiensten. Diese müssen die gewaltbetroffenen Frauen mit unterschiedlichsten Behinderungen unterstützen können, damit ihre Rechte und Interessen angemessen dargelegt und berücksichtigt werden.
57. Unentgeltliche Rechtsberatungen für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, können auch Frauen mit Behinderungen beraten. Dies gilt insbesondere für Frauen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder für Frauen im Autismus Spektrum. Die Fachleute sind dafür ausgebildet, kennen die spezifischen Lebens- und Risikosituationen sowie die Unterstützungsbedürfnisse der Frauen mit Behinderungen.
Ein gesetzlicher Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand bei schweren Delikten unabhängig von einer Privatklage ist zu prüfen.

Eilschutzanordnung, Kontakt- und Näherungsverbot, Schutzanordnungen (Art. 52 + 53)

Die Notwendigkeit, den Begriff „häusliche Gewalt“ auf Gewalt im sozialen Nahraum auszuweiten, zeigt sich deutlich im Zusammenhang mit den Eilschutzanordnungen sowie Kontakt- und Näherungsverboten. Frauen (und Männer) mit Behinderungen, die bei den alltäglichen Verrichtungen auf Unterstützung angewiesen sind, geraten in eine doppelte Notsituation, wenn die unterstützende Person Gewalt gegen sie ausübt. Eine sofortige Unterbrechung der Gewaltsituation durch eine Wegweisung, ein Kontakt- oder Näherungsverbot bedeutet gleichzeitig den Wegfall unbedingt nötiger Dienstleistungen. Das kann in einer an sich schon traumatischen Situation zu einer Überforderung des Opfers führen. Lebt die gewaltbetroffene Person im Privathaushalt, benötigt sie Hilfe, um rasch Ersatz zu finden. Es muss sichergestellt werden, dass die missliche Situation nicht andauert.

Lebt ein Opfer in einer Institution und hat durch einen Mitbewohner, eine Mitbewohnerin Gewalt erlitten, müssen sich Wegweisung, Kontakt- und Näherungsverbot zum Schutz der gewaltbetroffenen trotz besonderer Herausforderungen ebenso durchsetzen lassen können wie anderswo.

Forderungen

58. Gewaltbetroffene Frauen (und Männer) mit Behinderungen erhalten Soforthilfe und Unterstützung bei der Organisation ihres Alltags, wenn es sich bei der weggewiesenen Tatperson um eine ihrer Unterstützungspersonen handelt. Auch für die Umsetzung des Kontakt- und Näherungsverbots sind geeignete Unterstützungsangebote zu entwickeln.
59. Handelt es sich der Tatperson um einen Mitbewohner resp. eine Mitbewohnerin mit Behinderung und geht von ihm resp. ihr eine unmittelbare Gefahr aus, braucht es geeignete Lösungen, damit sich Opfer und Täter resp. Täterin nicht begegnen. Entsprechende interne und externe Strukturen sind aufzubauen. Massnahmen, um dies zu verwirklichen, sind von den Verbänden zu konzipieren sowie von der öffentlichen Hand zu unterstützen und zu finanzieren.

Migration und Asyl – Kapitel VII

Migrantinnen mit Behinderungen gehören zu den Personen mit Mehrfachdiskriminierungen. Sie sind weiblich, fremd und behindert. Jede dieser Zuschreibungen zieht andere Benachteiligungen nach sich. Gewaltbetroffene Migrantinnen mit Behinderungen sind daher als besonders schutzbedürftig zu betrachten. Für sie gelten zweifellos auch die unter früheren Punkten angebrachten Überlegungen, insbesondere in Kap. VI.

Forderung

60. Die Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen mit Behinderungen wird umfassend untersucht. Sie gelten als besonders schutzbedürftige Personen, da sie einer grossen Diskriminierungsgefahr ausgesetzt sind.

Abkürzungen

AG Prävention	Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen
avanti donne	Interessenvertretung Frauen und Mädchen mit Behinderungen
BfS	Bundesamt für Statistik
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
SODK	Sozialdirektorenkonferenz
SterG	Sterilisationsgesetz
STGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Behindertenrechtskonvention
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Literaturverzeichnis

Verwendete Literatur

Aktionsplan UN-BRK 2019-2023. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei Verbänden und Dienstleistungsanbietern für Menschen mit Behinderung. https://www.aktionsplan-un-brk.ch/admin/data/files/hero_asset/file/3/191021_a4_ap_lang_de_web_final.pdf?im=1571657601, Zugriff am 21.10.2020

BfS, Bundesamt für Statistik, Sektionen Gesundheitsversorgung, Gesundheit der Bevölkerung (2020): Statistik des Schwangerschaftsabbruchs. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/indikatoren/schwangerschaftsabbruch.asset-detail.10807731.html>, Zugriff am 21.10.2020

BfS, Bundesamt für Statistik, Sektionen Gesundheitsversorgung, Gesundheit der Bevölkerung (2017a): Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Anzahl Menschen mit Behinderungen. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html>, Zugriff am 21.10.2020

BfS, Bundesamt für Statistik, Sektionen Gesundheitsversorgung, Gesundheit der Bevölkerung (2017b): Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Anzahl Menschen mit Behinderungen. Anteil von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Bevölkerungsgruppen. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.assetdetail.3962804.html>, Zugriff am 21.10.2020

BfS, Bundesamt für Statistik, Sektionen Gesundheitsversorgung, Gesundheit der Bevölkerung (2017c): Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Empfundenes Wohlbefinden. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/individuelles-wohlbefinden/empfundenes.html>, Zugriff am 21.10.2020

BfS, Bundesamt für Statistik, Sektionen Gesundheitsversorgung, Gesundheit der Bevölkerung (2017d): Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Persönliche Sicherheit. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/individuelles-wohlbefinden/persoenliche-sicherheit.html>, Zugriff 28.9.2020

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, BMASGK (2019): Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen. Wien

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. Bielefeld, Frankfurt, Berlin

Bundesrat (2018): Behindertenpolitik. Bericht des Bundesrates. Bern

Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen „Wir schauen hin!“ (2011, aktualisiert 2016). www.charta-praevention.ch, Zugriff am 2.10.2020

Curaviva, BFF, Jugend und Medien (2017): Förderung von Medienkompetenzen in Institutionen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Leitfaden zur Standortbestimmung. Bern, 2. Auflage

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) (2014): Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen: Frauen. Bern

Fachbereich Gewalt des eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (Hrsg) (2019): Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention. Zürich

Fachbereich Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (2020): Grundlagen A5, Bevölkerungsstudie zu häuslicher Gewalt. Bern

Galtung, Johan (1978): Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek bei Hamburg. 3. Auflage

Inclusion Handicap (2017): Schattenbericht. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bern

Inclusion Handicap (2019): Erstes Staatenberichtsverfahren der Schweiz vor dem UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Eingabe im Hinblick auf die List of Issues.

https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file_de/546/dok_eingabe_loi_bf_26082019.pdf?lm=1566998857. Zugriff am 9.11.2020

INFRAS (2014): „Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz“, erstellt im Auftrag von Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK und Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Zürich

insieme Schweiz, BFF und Jugend und Medien (Hrsg.) 2019): "Digital dabei!" Menschen mit einer geistigen Behinderung im Umgang mit digitalen Medien belgeiten. Bern

INSOS Schweiz und Sexuelle Gesundheit Schweiz (2017): Sexualität, Intimität und Partnerschaft. Ein Leitfaden für die Begleitung von Menschen mit Behinderung in institutionellen Wohnformen.

<https://insos.ch/dienstleistungen/publikationen/sexualitaet-intimitaet-und-partnerschaft>, Zugriff am 19.11.2020

INSOS Schweiz (2011): Gewalt in Institutionen. Leitfaden zur Prävention und zum professionellen Umgang mit Gewalt in Institutionen für Menschen mit Behinderung. <https://insos.ch/dienstleistungen/publikationen/gewalt-in-institutionen>, Zugriff am 19.11.2020

Institution de Lavigny (2019): „Ma vie intime, affective et sexuelle“. <http://www.ilavigny.ch/index.php/actualites/>, Zugriff am 11.11.2020

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (2007). https://edudoc.educa.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf, Zugriff am 9.10.2020

Jennessen, Sven, Marsh, Kim, Schowalter, Rahel und Trübe, Trübe (2019): „Wenn wir Sex haben würden, dann wäre aber was los!“ Sexuelle Selbstbestimmung als Element von Selbstbestimmung. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Behinderung und Sexualität. 25(4), S. 6-13

Kasper, Daniel (2019): Das Tabu ist gebrochen, der Missbrauch geht weiter! Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Behinderung und Sexualität, 25(4), S. 36-43

Krüger, Paula, Caviezel Schmitz, Seraina und Niehaus, Susanna (2016): Täterbezogene Mythen über geistige Behinderung und sexuelle Gewalt. Recht & Psychiatrie., 34(2), S. 87-95

Krüger, Paula, Caviezel Schmitz, Seraina und Niehaus, Susanna: Geistig behinderte Opfer sexueller Gewalt im Strafverfahren – Die Sicht der Betroffenen. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik. Behinderung in den Medien. 11-12, S. 11-14

Kunz, Daniel (Hrsg.) (2016): Sexuelle Gesundheit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Angebotsübersicht und Bedürfnisabklärung zu öffentlich zugänglichen Dienstleistungen sexueller Gesundheit. Luzern

Limita (Hrsg) (2020): Alles Liebe? Eine Geschichte über Freundschaft, Achtung und Gewalt. Luzern, überarbeitete Auflage

Niehaus, Susanna, Krüger, Paula und Caviezel Schmitz, Seraina (2013): Zur Situation geistig behinderter Opfer sexueller Gewalt im Strafverfahren. Fachtagung Gewalt im behinderten Alltag, Luzern. (25.11.2013).

Oberholzer, Alex (2020): Freaks oder ziemlich beste Freunde? Darstellung von Menschen mit Behinderung im Film. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik. Behinderung in den Medien. 26(4), S. 22-39

Roth, Franziska (2020): Postulat „Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz“. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20203886>, Zugriff am 25.9.2020

SAMW, Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (2019): Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis. Bern

Sehp, sexualité et handicap pluriel (2012): Guide de bonnes pratiques dans le contexte des institutions spécialisées. En collaboration avec sante sexuelle Suisse. Freiburg. https://old.sante-sexuelle.ch/wp-content/uploads/2012/11/SEHP_SH_guide.pdf, Zugriff am 19.11.2020

SZH, Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik (2020): Behinderung in den Medien. 26(4)

UNO-Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen: „List of Issues“ https://tbinter-net.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=4&DocTypeID=18, Zugriff am 8.10.2020

UNO Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. <https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/uno-brk-74.html>, Zugriff am 23.9.2020,

Urwyler, Christoph (2014): Bestandsaufnahme der Anlauf- und Fachstellen sexuelle Gewalt. Bericht zuhanden des Auftraggebers. Bern. http://www.charta-praevention.ch/userfiles/downloads/Bericht_Anlauf-%20und%20Fachstelle%20sexuelle%20Gewalt.pdf, Zugriff am 2.10.2020

Zemp, Ahia: Herzfroh. Zeitschrift zu Fragen zu Freundschaft, Liebe und Sexualität. Kontakt und Vertrieb: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, vreni.hurni@hslu.ch T +41 41 367 48 31

Linkverzeichnis

Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen

www.agogis.ch	www.cisa-schweiz.ch	www.procap.ch
www.autismusschweiz.ch	www.insieme.ch	www.proinfirmis.ch
www.avenirsocial.ch	www.insos.ch	www.sshid.ch
www.vereinigung-cerebral.ch	www.integras.ch	www.vahs.ch
www.curaviva.ch	www.limita.ch	

Weitere Organisationen und Angebote

www.avantidonne.ch

www.blindpower.ch

www.buendner-standard.ch

www.charta-praevention.ch

<https://digital-dabei.ch>

www.espas.info

www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit

www.forio.ch

www.frauenhaus-graubuenden.ch

www.ganz-frau.ch

[Happy Radio](#)

[Ideenset "Vielfalt begegnen"](#)

www.inclusion-handicap.ch

www.isp-uster.ch

www.jugendundmedien.ch/medienkompetenz-foerdern/sonderpaedagogik

www.klarundeinfach.ch

www.klippklang.ch

www.liebi-plus.ch

www.limita.ch

["Mal seh'n" - Sensibilisierungsangebot Procap](#)

www.praevita.ch

[Radio loco-motivo \(https://rabe.ch/radio-loco-motivo/\)](https://rabe.ch/radio-loco-motivo/)

www.sehp.ch

www.sexuelle-gesundheit.ch